

Basel III: Revision von Rundschreiben zu Zins- und Kreditrisiken, Eigenmitteln und zugehörigen Puffern so- wie Offenlegung

**Bericht über die Anhörungen vom 31. Oktober 2017 bis
31. Januar 2018 sowie 22. Dezember 2017 bis 15. Februar 2018**

20. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	6
1 Einleitung.....	8
2 Eingegangene Stellungnahmen	8
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	9
3.1 FINMA-RS 19/x „Zinsrisiken – Banken“	9
3.1.1 Proportionalitätsprinzip	9
3.1.2 Diskontierungsmethodik	11
3.1.3 Berücksichtigung nachrangiger Anleihen	12
3.1.4 Meldung interner Limiten	13
3.1.5 Beherrschte vs. konsolidierte Unternehmen (Rz 3) ..	14
3.1.6 Anwendungskreis (Rz 4)	15
3.1.7 Optionsrisiko (Rz 12)	15
3.1.8 Bonitätseffekte (Rz 13 und 16)	16
3.1.9 Bilanzstruktureffekte und Genehmigungsprozess (Rz 16)	17
3.1.10 Delegation (Rz 17–18).....	18
3.1.11 Grenzwerte im Rahmen der Ertragsperspektive (Rz 19).....	18
3.1.12 Umgang mit negativen Zinsschocks (Rz 20–30).....	19
3.1.13 Zinsstressszenarien, Zinsschockszenarien (Rz 22– 23).....	19
3.1.14 Verweis auf die standardisierten Zinsschockszenarien (Rz 24)	19
3.1.15 Zusätzliche Zinsschockszenarien (Rz 25).....	20
3.1.16 Relevante Szenarien (Rz 26)	20

3.1.17	Entwicklung der Zinsschock- und Stressszenarien (Rz 27–30)	20
3.1.18	<i>Reverse-Stresstests</i> (Rz 31)	21
3.1.19	Historische Erfahrungswerte im Rahmen von Modellannahmen (Rz 33)	22
3.1.20	Modelle und Daten (Rz 35).....	22
3.1.21	Spektrum von Modellen (Rz 36).....	23
3.1.22	Berücksichtigung der Modellrisiken (Rz 44)	23
3.1.23	Neue SNB-Statistik bezüglich Zinsrisiken	24
3.1.24	Grundsätze regulatorischer Massnahmen (Anhang 1, Rz 1 [neu] und 2 [neu]).....	24
3.1.25	Ausreisseranalyse und Ermessensspielraum FINMA (Anhang 1, Rz 4)	26
3.1.26	Beurteilung von Ausreisserinstituten (Anhang 1, Rz 7).....	27
3.1.27	Annahmen und Parameter (Anhang 1, Rz 11)	27
3.1.28	Massnahmen (Anhang 1, Rz 14).....	28
3.1.29	Anpassung der Zinsschocks (Anhang 2).....	28
3.1.30	Ausarbeitung erster Regulierungsentwürfe	29
3.1.31	Zinsrisikomeldung.....	30
3.2	FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“	32
3.2.1	Implementierung.....	32
3.2.2	Datum des Inkrafttretens	33
3.2.3	Offenlegung der Vergütungen	34
3.2.4	Strukturierung der Offenlegung hinsichtlich Konzernstruktur	35
3.2.5	Basler Dokumente (Rz 6–7.1)	36
3.2.6	Geltungsbereich (Rz 8).....	36
3.2.7	Proportionalität, Umfang, Aussagekraft (Rz 14.2).....	37
3.2.8	Offenlegung <i>Corporate Governance</i> (Rz 20)	39
3.2.9	Form der Offenlegung / <i>Signposting</i> (Rz 32).....	39
3.2.10	Nummerierung (Anhang 1).....	40
3.2.11	Tabellen zur NSFR und neuen Marktrisikoregeln (Anhang 2)	40

3.2.12	Quartalsweise Offenlegung von Finanzinformationen und aufsichtsrechtlichen Informationen (Anhang 1).....	41
3.2.13	<i>Key Metrics</i> (Tabelle KM1)	42
3.2.14	Angaben zum Management der Liquiditätsrisiken (Tabelle LIQA)	43
3.2.15	TLAC (Tabellen TLAC2 und TLAC3).....	43
3.2.16	Offenlegung systemrelevanter Banken (Anhang 3) ..	44
3.2.17	Halbjährliche Publikation der Tabelle KM1 nur bei grossen Banken.....	44
3.2.18	Tabelle CR3.....	45
3.2.19	Tabelle KM1 und Mindesteigenmittel (Anhang 1)	45
3.2.20	Tabelle LI1 und LI2.....	46
3.2.21	Tabelle PV1	46
3.2.22	Tabelle LR2	47
3.3	FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“	47
3.3.1	FINMA-Publikation der institutsspezifischen Kategorie (Rz 15)	47
3.3.2	Anhang: Bestimmung der risikogewichteten Positionen des erweiterten antizyklischen Puffers (Art. 44a, 131a ERV)	48
3.4	FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“	49
3.4.1	Erfassung allgemeiner Wertberichtigungen und -anpassungen (Rz 95)	49
3.4.2	Behandlung von Wertberichtigungen und Rückstellungen unter dem IRB-Ansatz (Rz 96–97) ..	50
3.4.3	Anpassungen im IFRS-Ansatz (Rz 144.2)	50
3.4.4	Übergangsfrist (Rz 144.3)	51
3.4.5	Rekalibrierung der <i>Exposure</i> (Rz 144.4)	52
3.4.6	Übergangsvorschriften	52
3.4.7	<i>Leverage Ratio</i>	53
3.4.8	Verbot des Haltens von Kapitalinstrumenten mit bedingter Wandelung (Rz 78)	53
3.5	FINMA-RS 15/2 „Leverage Ratio – Banken“.....	53

3.5.1	Meldepflicht für Kategorie 1–3 Banken bei Anwendung SA-CCR (Rz 51.1).....	53
3.5.2	Offenlegung bei optionaler SA-CCR Anwendung (Rz 51.2).....	54
3.5.3	<i>Exposure</i> -Wert für Derivate nach SA-CCR (Anhang Rz 1).....	55
3.6	FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“.....	56
3.6.1	Vereinfachter Ansatz für VKV-Anteile sowie vereinfachter SA-CCR (Rz 352–352.2).....	56
3.6.2	Validierung im IRB-Ansatz (Rz 485.1).....	57
3.6.3	Grundpfandgesichte Positionen (Rz 567.1).....	57
3.6.4	<i>Securitisation External Ratings-Based Approach</i> (Rz 360).....	58
3.6.5	STC-Verbriefungen.....	59
3.6.6	Integration von FAQs zum SA-CCR (Rz 569.2).....	59
3.6.7	Varia.....	60
3.7	Ausgestaltung der Anhörungsunterlagen.....	60
3.7.1	Hilfsdokumente.....	60
3.7.2	Erläuterungsbericht.....	61
3.7.3	Verzicht auf explizite Verweise auf die Basler Standards.....	61
4	Weiteres Vorgehen.....	62

Kernpunkte

- Im Zeitraum vom 31. Oktober 2017 bis 15. Februar 2018 führte die FINMA öffentliche Anhörungen zur Revision mehrerer, an Banken gerichteter Rundschreiben durch. Die Revision war primär durch weiterentwickelte Basel III Standards bedingt, aber auch durch geänderte Vorgaben der diese Standards umsetzenden Eigenmittelverordnung sowie durch geänderte internationale Rechnungslegungsstandards.
- Im Zentrum der Stellungnahmen stand das totalrevidierte FINMA-RS 19/2 „Zinsrisiken – Banken“ sowie das teilrevidierte FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“. Deutlich weniger Stellungnahmen betrafen die übrigen Rundschreiben, die nur punktuell angepasst wurden: das FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“, das FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“, das FINMA-RS 15/3 „Leverage Ratio – Banken“ sowie das FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“.
- Zu den Zinsrisiken im Bankenbuch wurde der branchenseitig angelegte Verzicht auf die flächendeckende Einführung des optionalen Basler Standardansatzes als paralleles Zinsrisikomesssystem begrüsst. Kritisiert wurden insbesondere:
 - der ausserordentlich grosse Ermessensspielraum der FINMA bei der Ausreisseranalyse, namentlich infolge des überaus vagen Kriteriums der „marktüblichen Annahmen“.
 - die vorgeschlagene Beschränkung der Wahl der Diskontierungsmethode für Banken der Kategorien 1 bis 3 als widersprüchlich mit den Basler Standards und als massiv in die operative Führung der Bank eingreifend.
 - Die Nicht-Berücksichtigung von Eigenkapitalkomponenten in Form nachrangiger Anleihen bei der Berechnung des Zinsrisikomasses der barwertigen Eigenkapitaländerung.
- Diese Kritikpunkte werden weitgehend berücksichtigt:
 - Die für ein Institut angewendeten „marktüblichen Annahmen“ werden enger gefasst, indem sie sich neu auf Gruppen vergleichbarer Institute beziehen.
 - Auf die Beschränkung der Diskontierungsmethode wird im Einklang mit den Basler Standards verzichtet.
 - Nachrangige Anleihen des Ergänzungskapitals werden berücksichtigt, aber nicht die des zusätzlichen Kernkapitals.

- Im Sinne einer weiteren proportionalen Umsetzung und De-Minimis-Regelung können zudem Institute der Kategorie 3, die ein vergleichsweise geringes Zinsengeschäft betreiben, ebenfalls von den Erleichterungen bzw. Vereinfachungen im Bereich des Zinsrisikomanagements profitieren, die generell für alle Institute der Kategorie 4 und 5 gelten. Die Kategorien richten sich dabei nach der Bankenverordnung Artikel 2 Absatz 2.
- Diese De-Minimis-Regelung ist ein weiteres Beispiel der FINMA-Praxis für die proportionale Umsetzung bei Kategorie 3 Banken. Hiernach können Kategorie 3 Banken in Bereichen unwesentlicher Geschäftsaktivität bzw. bei geringer Exposure die gleichen Vereinfachungen anwenden, wie sie für Kategorie 4 und 5 Institute gelten.
- Im Bereich der Offenlegung wurde die Absicht der FINMA begrüsst, bei der Weiterentwicklung der Offenlegungsvorschriften der Proportionalität stärker Rechnung zu tragen. Zur Reduktion der Komplexität in der Umsetzung wurde angeregt, die bisherigen und neu eingeführten Möglichkeiten zur proportionalen Ausgestaltung zu konsolidieren.
- Diesem Anliegen kommt die FINMA nach: Pro Kategorie gelten spezifische Offenlegungsanforderungen. Sofern die Offenlegung bestimmter Informationen im institutsspezifischen Einzelfall keine Aussagekraft hat, kann und soll auf deren Offenlegung ohne weitere Begründung verzichtet werden (mit Ausnahme der zwingend offenzulegenden Informationen).
- Die erste Offenlegung nach den neuen Regeln erfolgt per Stichtag 31. Dezember 2018. Die neue Offenlegung zu Zinsrisiken erfolgt erstmals und ausserordentlich per 30. Juni 2019 und fortan jeweils jährlich per 31. Dezember als Stichtag (gemäss einem Vorschlag der Anhörungsteilnehmer).
- Die Stellungnahmen zu den weiteren Rundschreiben waren primär technischer oder redaktioneller Natur und wurden in der Regel in die Endfassung der Rundschreiben übernommen.
- Die revidierten Rundschreiben treten grundsätzlich am 1. Januar 2019 in Kraft. Das FINMA-RS 15/3 „Leverage Ratio – Banken und die revidierten Übergangsbestimmungen des FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ am 30. Juni 2018. Letztere sind ab 1. Juli 2019 einzuhalten.

1 Einleitung

Zwischen Ende Oktober 2017 und Mitte Februar 2018 führte die FINMA öffentliche Anhörungen zu Revisionsentwürfen mehrerer FINMA-Rundschreiben durch. Die Anpassungen ergeben sich v.a. aus der weiteren Umsetzung der Basel III Standards auf nationaler Ebene. Diese Umsetzung erfolgt im Bankengesetz (BankG; SR 952.0) und in den entsprechenden Bundesratsverordnungen (Bankenverordnung [BankV; SR 952.02], Eigenmittelverordnung [ERV; SR 952.03], Liquiditätsverordnung [LiqV; SR 952.06] und Börsenverordnung [BEHV; SR 951.11]). Die FINMA hält nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1) im Sinne einer Kodifizierung ihrer Aufsichtspraxis in Rundschreiben fest, wie sie diese Bestimmungen anwendet. Die Anpassungen betreffen die folgenden Rundschreiben:

- FINMA-RS „Zinsrisiken – Banken“
- FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“
- FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“
- FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“
- FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“
- FINMA-RS 15/3 „Leverage Ratio – Banken“

Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die zum Entwurf der Rundschreiben eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmenden ein und erläutert, wo angebracht, einzelne Bestimmungen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Personen und Institutionen haben an den Anhörungen teilgenommen, der FINMA eine Stellungnahme eingereicht und sich nicht gegen eine Publikation ihrer Stellungnahme ausgesprochen¹ (in alphabetischer Reihenfolge):

- Credit Suisse AG (CS)
- Entris Holding AG (Entris)
- PostFinance AG (PF)
- Raiffeisen Schweiz (RAI)

¹ Nicht aufgeführt sind diejenigen Anhörungsteilnehmenden, die sich gegen eine Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die FINMA ausgesprochen haben.

- Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse)
- Schweizerische Bankiervereinigung Swissbanking (SBVg)
- Swiss Bankers Prepaid Services AG (Swiss Bankers)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
- Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)
- Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB)
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Die Anhörungsergebnisse und deren Beurteilung durch die FINMA werden nachfolgend nach Rundschreiben und Themenblöcken gegliedert.² Im Fokus der Stellungnahmen standen das FINMA-RS 19/2 „Zinsrisiken – Banken“ sowie das FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ (vgl. Abschnitte 3.1 und 3.2). Zu den Revisionsentwürfen der übrigen Rundschreiben gingen punktuelle und primär technisch-redaktionelle Stellungnahmen ein (vgl. Abschnitte 3.3 bis 3.6).

Rundschreiben-übergreifend wurde die Einführung sogenannter Hilfsdokumente kritisiert. Mehrere Stellungnahmen betrafen auch den Erläuterungsbericht und die darin enthaltenen weiteren Ausführungen über die Rundschreiben hinaus. Auf beide Kritikpunkte wird in Abschnitt 3.7 eingegangen.

3.1 FINMA-RS 19/2 „Zinsrisiken – Banken“

3.1.1 Proportionalitätsprinzip

Stellungnahmen (Entris, SBVg, Swiss Bankers, VAV, VSKB, VSPB, ZHAW)

Für Institute der Kategorien 4 und 5 trage die FINMA der Proportionalität via Öffnungsklauseln explizit Rechnung, indem Ausnahmen bzw. Umsetzungs-erleichterungen vorgesehen würden. Dies erfolge in Bezug auf die Entwicklung von Zinsschock- und Stressszenarien, die Durchführungen von Reverse-Stresstests, die Überprüfung von Modellannahmen, die Validierung von Modellen und Daten sowie die Beurteilung der Risikotragfähigkeit. Hiermit werde allerdings der Ermessensspielraum hinsichtlich der Umsetzung

² Wo nicht anders erwähnt, beziehen sich die Verweise auf Randziffern auf die endgültige Fassung der Rundschreiben. Sofern sich die Verweise auf die Anhörungsversion eines Rundschreibens beziehen, ist dies explizit so vermerkt.

des Proportionalitätsprinzips nur unzureichend ausgeschöpft. Die aufgeführten Vereinfachungen sollten auch jenen inlandsorientierten Banken offenstehen, die gut kapitalisiert sind und/oder bestimmte De-Minimis-Regeln erfüllen. De-Minimis-Kriterien könnten etwa sein: (i) kein grosses Zinsrisiko-*Exposure* und keine komplexen Zinsrisikoprofile oder (ii) keine Vergabe von Hypotheken, kommerziellen Krediten sowie keine Verzinsung von Kontokorrentkonti.

Zu prüfen sei zudem, ob im Sinne einer De-Minimis-Regelung nicht weitere Erleichterungen im Bereich des Meldewesens zu Zinsrisiken vorgesehen werden könnten.

Würdigung

De-Minimis-Regelungen für Institute der Kategorie 3 sind angemessen in Bereichen, in denen ein Institut nur unwesentliche Geschäftsaktivitäten und entsprechend tiefe Exposure und Risiken hat. Die FINMA hat mehrere De-Minimis-Kriterien untersucht; der Anteil des Netto-Zinserfolgs an den ordentlichen Erfolgsgrössen der Bank erwies sich dabei am geeignetsten. Als De-Minimis-Kriterium wurde auch die bankseitig offengelegte Zinsrisikomessgrösse der barwertigen Änderung des Eigenkapitals in Prozent des Kernkapitals analysiert. Diese Grösse ist jedoch stark von bankinternen Annahmen abhängig. Ceteris paribus würde ein Institut dieses Kriterium umso eher erfüllen, je aggressiver es bestimmte Annahmen ausgestaltet. Daher wurde dieses Kriterium verworfen.

Weitere Erleichterungen im Meldewesen wie z.B. eine tiefere Meldefrequenz oder optionales Ausfüllen bestimmter Meldeinhalte sind nicht zielführend. Sie würden insbesondere Brüche in den Zeitreihen verursachen, was sodann sinnvolle Vergleiche der Institute untereinander stark einschränkt. Die Variante einer auf Kriterien basierenden optionalen Befüllung bestimmter Teilmeldungen wurde auch untersucht, aber verworfen – und zwar aufgrund entsprechender Erfahrungen hinsichtlich des operativen Aufwands einer solchen Konzeption, die kürzlich im LCR-Meldewesens eingeführt wurde.

Fazit

Banken der Kategorie 3, deren Netto-Erfolg aus dem Zinsengeschäft weniger als ein Drittel aller ordentlichen Erfolgsgrössen beträgt und in diesem Sinne eine geringe Zinsrisiko-*Exposure* haben, stehen im Sinne einer De-

Minimis-Regelung die gleichen Vereinfachungen offen, wie sie für alle Institute der Kategorie 4 bzw. 5 gelten.

3.1.2 Diskontierungsmethodik

Stellungnahmen (Entris, SBVg, VSKB)

Für die Berechnung von ΔEVE seien die Zahlungsströme entweder mit einem risikofreien Zinssatz oder einem risikofreien Zinssatz einschliesslich Margenzahlungen etc. zu diskontieren. Letzteres nur, wenn Margenzahlungen etc. in den Zahlungsströmen berücksichtigt würden (Aussenzinssicht). Banken, welche nach dieser Aussenzicht rapportieren, müssten gemäss Rundschreibenentwurf zwingend die Margenkomponenten etc. in der Diskontkurve berücksichtigen. Nur Banken der Kategorie 4 und 5 können auch in der Aussenzinssicht risikofreie Zinssätze verwenden.

Alle Banken, welche für die Offenlegung die Aussenzinssicht verwenden, sollen die Diskontierung auf der Swap-Kurve ohne weitere *Spread*-Komponenten vornehmen dürfen. Eine Kehrtwende der FINMA bei dieser zentralen Anforderung würde bedeuten, dass Banken, welche die Zahlungsströme inkl. Margenkomponenten melden, neu produkt- und segmentspezifische Diskontkurven verwenden müssten. Dies würde eine hohe zusätzliche Komplexität erzeugen, worauf die Zinsrisikomesssysteme heute nicht ausgerichtet sind. Alternativ müssten alle Banken der Kategorien 1 bis 3 auf die Innenzinnsmethode umstellen. Auch aus §70 der Basler IRRBB Standards ist nicht ableitbar, dass bei Verwendung von Aussenzinsen die risikofreie Zinskurve nicht verwendet werden darf. Ein solches Vorgehen überschätze das Zinsrisiko und führe damit ceteris paribus dazu, dass Banken mit dieser Vorgehensweise eine tiefere als ausgewiesene Zinsrisikopositionierung haben.

Würdigung

Die in der Praxis häufig angewandte Mischmethode der Diskontierung aussenzinsbasierter Zahlungsströme mit der risikofreien Zinskurve ist zwar nicht in jedem Fall konservativ, aber unter "normalen" Umständen (insbesondere positive Fristentransformation und normale Zinsstrukturkurve mit höheren langfristigen Zinsen). Die Anwendung der Mischmethode ist damit grundsätzlich sinnvoll. Die Basler Standards lassen die Anwendung dieser Mischmethode auch zu, wobei im Rahmen der Offenlegung die Cash-Flows sowie die Diskontierung zu diskutieren sind, damit die Marktteilnehmer wissen, welche Cash-Flows wie diskontiert wurden.

Fazit

Alle Institute können aussenzinsbasierte Zahlungsströme mit der risikofreien Zinskurve diskontieren.

3.1.3 Berücksichtigung nachrangiger Anleihen

Stellungnahmen (SBVg, VSKB)

Eigenkapitalkomponenten in Form nachrangiger Anleihen seien bei der Berechnung des Zinsrisikomasses ΔEVE zu berücksichtigen. Diese bildeten wesentliche zinsrisikoreduzierende Gegenpositionen zur Aktivseite und beugten damit einer stark verzerrten Darstellung des Zinsrisikos vor. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb Additional Tier-1- und Tier-2-Instrumente als nicht-zinssensitiv gelten sollten. Diese verfügten in ihrer praktischen Ausgestaltung praktisch immer über eine feste Zinsbindung. Sie seien daher bei der Berechnung von ΔEVE einzubeziehen. Auch die Basel IRRBB-Standards verlangen unter §70 lediglich den Ausschluss von „equity“ und nicht von „capitals“.

Würdigung

Die Basler Standards verlangen aus Gründen der Vergleichbarkeit den Ausschluss von *own equity*, ohne diesen Begriff näher zu definieren. Inhaltlich ist es sinnvoll, dass Eigenkapitalbestandteile (CET1 und AT1 = Tier 1), die einem Institut zeitlich unbefristet zur Verfügung stehen, nicht in die ΔEVE -Berechnung einfließen³. Entscheidend ist dabei das Kriterium der zeitlichen Unbefristetheit, und nicht der möglichen Verzinsung, bzw. ob die Mittel unabhängig vom Zinsumfeld der Bank unbefristet zur Verfügung stehen. Dies ist bei AT1-Instrumenten grundsätzlich gegeben, nicht jedoch bei Tier 2-Instrumenten, die eine befristete Laufzeit haben. Auch AT1-Instrumente mit (bankseitiger) Kündigungsoption gelten im Sinne der Basler Standards als unbefristet, da diese Instrumente aus Sicht der Bank unbefristet gehalten werden können. Umgekehrt wird Instrumenten mit befristeter Laufzeit kein AT1-Charakter zugesprochen.

Der ΔEVE -Berechnung liegt nach den Basler Standards eine Ablaufbilanzbetrachtung zugrunde, bei welcher die Vermögenswerte für die Eigenkapitalgeber unter verschiedenen Zins-Szenarien im Rahmen einer Liquidationsperspektive (*Gone-Concern*) bestimmt werden. Bei der Ablaufbilanzbetrachtung werden auslaufende Positionen grundsätzlich nicht erneuert. Der Bank unbefristet zur Verfügung stehende Eigenkapitalpositionen sollen dagegen bei dieser Ablaufbilanzbetrachtung nicht in ΔEVE einbezogen werden. Zum

³ Das entsprechende Rundschreiben 9/2018 (BA) - *Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch* der BaFin, 12.06.2018 (siehe 4.3) entscheidet ebenso nach dem Kriterium der Befristung und nicht nach der Zinsbindung.

einen ist bei dieser Liquidationsperspektive das Kündigen eines einzig bankseitig kündbaren AT1-Instruments nicht realistisch, zum anderen ist im Falle der Anwendung einer Ablaufbilanz bei diesen Instrumenten die Zinszahlung in Frage zu stellen. Auch bräuchte eine Kündigung des AT1-Instruments die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, welche nur erteilt würde, falls die Solvenz des Instituts einwandfrei wäre und auch sonst keine weiteren Umstände entgegenstünden. Unter der vorliegenden Liquidationsperspektive wäre dies nicht der Fall. Entsprechend ist neben dem CET1 daher auch das gesamte AT1 und somit das gesamte Tier 1 von der Δ EVE-Berechnung auszunehmen.

Obgleich AT1-Instrumente aufgrund ihrer Zinssensitivität von den Banken zinsrisikoreduzierend zur Aktivseite berücksichtigt werden, können diese Instrumente aufgrund ihrer Unbefristetheit und ihrem Verhalten in einer Krise bei der Bestimmung von Δ EVE nicht Beachtung finden. Konsequenterweise sind AT1-Instrumente daher, wie oben bereits erörtert, im Zähler der für den Ausreissertest verwendeten Kennzahl Δ EVE / Tier 1 auszunehmen. Als Instrumente des Tier 1 werden sie aber im Nenner dieser Kennzahl entsprechend berücksichtigt. In Bezug auf diese Ausreisserkennzahl ist es überdies sinnvoll, dass zwischen der Zählergrösse und der Nennergrösse keine Überlappung besteht – dies ist bei Ausschluss von Tier 1 der Fall.

Im Sinne der Stellungnahme ist daher die Berücksichtigung von Tier 2-Instrumenten aufgrund deren zeitlichen Befristung bei der Δ EVE-Berechnung sinnvoll, aus den oben genannten Gründen nicht jedoch die zusätzliche Berücksichtigung von AT1-Instrumenten.

Fazit

Im Rahmen der Zinsrisikomeldung und Offenlegungsvorgaben wird klargestellt, dass Tier 2-Instrumente bei der Δ EVE-Berechnung berücksichtigt werden können.

3.1.4 Meldung interner Limiten

Stellungnahmen (Entris, SBVg, VSKB)

Eine generelle Meldepflicht interner Limiten an die FINMA und eine damit verbundene mögliche Überwachung interner Limiten durch die FINMA, stelle einen nicht gerechtfertigten massiven Eingriff in die Geschäftstätigkeit einer Geschäftsbank dar. Sie sei zudem in keiner anderen aufsichtsrechtlichen

Meldung vorgesehen. Nicht-systemrelevante Banken, die keine Ausreisser-institute darstellen, sollten auf eine entsprechende Meldung verzichten können.

Würdigung

Zinsrisiken im Bankenbuch werden nur im Rahmen des Aufsichtsprozesses überwacht, d.h. im Rahmen der sogenannten Säule 2 der Basler Standards. Für diese Zinsrisiken gibt es keine Mindesteigenmittelvorschriften unter der Säule 1 wie bei weiteren wesentlichen Risiken (Kreditrisiken, Marktrisiken, operationelle Risiken). Die Institute melden bereits unter dem heutigen Zinsrisikoregime bankinterne Risikomasse. Zusammen mit der Meldung zugehöriger Limiten können für die notwendige Aufsicht zu Zinsrisiken relevante Informationen (Limitenauslastungen sowie insbesondere materielle Limitenüberschreitungen und -anpassungen) beobachtet werden. Bei materiellen Beobachtungen kann hieraus im Einzelfall eine Kontaktaufnahme mit dem Institut erfolgen. Ein massiver Eingriff in die Geschäftstätigkeit als Ausfluss der Aufsichtstätigkeit der FINMA ist dabei nicht zwingend erkennbar.

Das Nicht-Erheben bankinterner Limiten und Risikomasse in anderen Bereichen ist ein berechtigter Punkt. Die FINMA wird die Frage der Erhebung bankinterner Limiten und Risikomasse holistisch im Rahmen der gerade für Institute der Kategorie 4 und 5 geplanten verstärkter datenbasierter Aufsicht wieder aufnehmen.

Fazit

Auf eine Erhebung der bankinternen Zinsrisikolimiten im Rahmen der Zinsrisikomeldung wird verzichtet.

3.1.5 Beherrschte vs. konsolidierte Unternehmen (Rz 3)

Stellungnahmen (VSKB)

Statt von „beherrschten“ Unternehmungen solle in Rz 3 von „konsolidierten“ Unternehmungen gesprochen werden. Zudem sei zu präzisieren, dass die im letzten Satz von Rz 3 genannten „Einheiten für den Konzern keine wesentlichen Zinsrisiken im Bankenbuch eingehen.“

Würdigung

Rz 3 bezieht sich nicht nur auf die konsolidierte Zinsrisikomeldung. Durch den Begriff der Beherrschung werden im Hinblick auf die Zinsrisikogrundsätze auch Gesellschaften einbezogen, für die z.B. ein Beistandszwang besteht. Auch greift der vorgeschlagene Einschub „für den Konzern“ zu kurz,

da einzelne Gesellschaften wesentliche Zinsrisiken im Bankenbuch eingehen könnten und die Beurteilung der Risiken einzeln und gesamthaft vorzunehmen ist.

Fazit

Die Rz wird nicht angepasst.

3.1.6 Anwendungskreis (Rz 4)

Stellungnahmen (EXPERTsuisse, Swiss Bankers)

Es solle präzisiert werden, dass die Bestätigung der Prüfgesellschaft nach Rz 4 im Rahmen der mit der FINMA vereinbarten Prüfstrategie gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ erfolge und nicht absolut, z.B. auf jährlicher Basis.

Die Rz 4 des Anhörungsentwurfs sei dahingehend zu ergänzen, dass Banken mit speziellem Geschäftsmodell und ohne wesentliche Zinsrisiken in begründeten Fällen von der Anwendung des Rundschreibens ausgenommen wären. Die Prüfgesellschaft habe dies zu bestätigen.

Würdigung

Eine solche Bestätigung der Prüfgesellschaft kann implizit im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse erfolgen. Gelten Zinsrisiken hierin nicht als wesentlich, liegt die entsprechende Bestätigung vor.

Der FINMA kann in begründeten Fällen stets ein Einzelantrag auf Ausnahme von bestimmten Rundschreiben oder Teilen davon gestellt werden. Bei der Prüfung dieses Antrags zieht die FINMA in aller Regel die Prüfgesellschaft bei. Dieses standardmässige Vorgehen muss nicht im Rundschreiben festgehalten werden.

Fazit

Die Rz 4 wird dahingehend präzisiert, dass die im Rahmen ihrer jährlichen Risikoanalyse erfolgende Einschätzung der Prüfgesellschaft beim entsprechenden Prüfgebiet als Bestätigung gilt.

3.1.7 Optionsrisiko (Rz 12)

Stellungnahmen (SBVg, VSKB)

Die im Erläuterungsbericht dargestellte Unterscheidung von marktzinsabhängiger und –unabhängiger Ausübung im Kontext des Optionsrisikos sei im Rundschreiben aufzunehmen.

Würdigung

Es wurde im Rahmen der nationalen Arbeitsgruppe vereinbart, diese sich in einem früheren Entwurf des Rundschreibens vorhandene Unterscheidung in den Erläuterungsbericht zu verschieben. Nach der Anhörung wurde das in den Stellungnahmen geäusserte Anliegen in der nationalen Arbeitsgruppe diskutiert und verworfen.

Fazit

Zum Optionsrisiko erfolgen im Rundschreiben keine weiteren Ausführungen. Diese finden sich im Erläuterungsbericht.

3.1.8 Bonitätseffekte (Rz 13 und 16)

Stellungnahmen (RAI, SBVg, VSKB)

Der geringeren Relevanz von Bonitätsrisiken im Vergleich zu den in Rz 10–12 genannten Zinsrisiken sei in Rz 16 durch folgenden Einschub Rechnung zu tragen: „Dabei sind auch Bonitätseffekte entsprechend ihrer Relevanz angemessen zu berücksichtigen“.

„Bonitätseffekte ohne Sprung in den Ausfall“ seien in der Praxis bestenfalls für handelbare Finanzanlagen (Obligationen) relevant bzw. quantifizierbar. Bonitätseffekte seien mindestens auf handelbare Finanzanlagen zu beschränken und sollten nur dann berücksichtigt werden müssen, wenn das Volumen der nicht als HQLA anrechenbaren Titel von materieller Grösse sei.

Auch werde von einer Gleichsetzung von Bonitätseffekt und *Credit-Spread*-Risiko abgeraten und angeregt, dass das *Credit-Spread*-Risiko im Bankbuch die Veränderung der Risikoaufschläge von gehandelten Finanzinstrumenten, nicht aber die zinsinduzierten Bonitätsverschlechterungen von Kreditschuldern umfasse. Die Fussnote 3 sei daher zu streichen. Auch solle der zweite Satz von Rz 16 gestrichen werden, da Bonitätsverschlechterungen im Kreditportfolio unabhängig von ihrer Ursache i.d.R. den Kreditrisiken zugerechnet und daher nicht in einem Zinsrisiko-Rundschreiben adressiert werden sollten.

Würdigung

Es ist angemessen, die Berücksichtigung von Bonitätsrisiken auf handelbare Finanzanlagen zu beschränken, wobei diese Risiken auch erst ab einer gewissen Relevanz zu berücksichtigen sind. Ein pauschaler Ausschluss aller HQLA-Positionen geht indes zu weit. Sinnvoll erscheint eine differenzierte Betrachtung der HQLA-Positionen. So weisen HQLA-Positionen der Kategorie 1 nach Art. 15a LiqV in der Regel vernachlässigbare *Spreads* und damit

Bonitätsrisiken auf, weswegen deren grundsätzlicher Ausschluss sachgerecht ist. Hält die Bank jedoch HQLA-Positionen der Kategorie 1 in Produkten, deren *Spread* vergleichsweise hoch ist und deren gehaltenes Volumen individuell oder über Produkte aggregiert nicht unwesentlich ist, so sind die entsprechenden Bonitätsrisiken relevant und daher zu erfassen. Umgekehrt verhält es sich bei HQLA-Positionen der Kategorie 2 nach Art. 15b LiqV. Deren Bonitätsrisiken sind grundsätzlich zu erfassen, wobei von den beiden Schweizer Pfandbriefinstituten emittierte Pfandbriefe ausgenommen werden können.

Eine Streichung des zweiten Satzes von Rz 16 ist nicht sachgerecht. Der Erläuterungsbericht stellt klar, dass eine Doppelberücksichtigung bei Kredit- sowie Zinsrisiken ausgeschlossen ist.

Fazit

Rz 16 wird angepasst, so dass die Bonitätsrisiken beschränkt auf bestimmte Produkte und unter weiterer Berücksichtigung der Relevanz dieser Risiken zu erfassen sind.

3.1.9 Bilanzstruktureffekte und Genehmigungsprozess (Rz 16)

Stellungnahmen (SBVg, VSKB)

Rz 16 verzichte darauf, die im Erläuterungsbericht genannten Anforderungen bezüglich der Berücksichtigung von Bilanzstruktureffekten sowie des Genehmigungsprozesses für wesentliche Absicherungs- oder Risikomanagementmassnahmen abzubilden. Sämtliche Vorgaben seien im Rundschreiben abzubilden.

Ferner solle man verlangen, dass die Banken die Zinsrisiken steuern und nicht nur kontrollieren.

Würdigung

Beim ersten Punkt handelt es sich um einen redaktionellen Fehler im Erläuterungsbericht. Die Bilanzstruktureffekte sind dem Grundsatz 4 zuzuordnen und die thematisierten Ausführungen zum Bilanzstruktureffekt gehören zu Abschnitt 6.1.2 statt 6.1.1 des Erläuterungsberichts.

Die Ausführungen zum Genehmigungsprozess (in Abschnitt 6.1.2.1 des Erläuterungsberichts) gehen auf einen redaktionellen Fehler zurück. In Rz 16 wird kein Genehmigungsprozess mehr erwähnt, daher sind die Ausführungen in Abschnitt 6.1.2.1 des Erläuterungsberichts überflüssig.

Die Steuerung der Zinsrisiken wird entlang den Basler Standards in den weiteren Grundsätzen des Rundschreibens behandelt.

Fazit

Es erfolgen keine weiteren Anpassungen von Rz 16 in Ergänzung zu den bereits in Abschnitt 3.1.8 ausgeführten Aspekten.

3.1.10 Delegation (Rz 17–18)

Stellungnahmen (VSKB)

Die in Rz 17 bzw. im Erläuterungsbericht beschriebene mögliche Delegation – u.a. für die Festlegung der Risikotoleranz – stehe im Widerspruch zu Rz 52 ff. des FINMA-Rundschreibens 17/1 „Corporate Governance – Banken“.

Fazit

Der Widerspruch in Rz 17 wird bereinigt, indem die Delegationsmöglichkeit gestrichen wurde.

3.1.11 Grenzwerte im Rahmen der Ertragsperspektive (Rz 19)

Stellungnahmen (SBVg, VSKB)

Gemäss Erläuterungsbericht seien im Rahmen der Ertragsperspektive nicht zwingend Grenzwerte zu formulieren. Diese Öffnungsklausel entspreche einem Anliegen der Branche. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sei allerdings eine prägnante Formulierung im Rundschreiben selbst angezeigt.

Würdigung

Mit der Formulierung „angemessene Limiten“ im zweiten Satz der Rz 19 und den zugehörigen Angaben im Erläuterungsbericht, dass nicht zwingend Grenzwerte zu formulieren sind, wird hinreichend Flexibilität und Rechtssicherheit gewährleistet. Sofern im Einzelfall angemessen, kann auf eine Limitierung der Ertragsperspektive verzichtet werden. Eine generelle Freiwilligkeit ist nicht sachgerecht.

Fazit

Rz 19 wird umformuliert.

3.1.12 Umgang mit negativen Zinsschocks (Rz 20–30)

Stellungnahmen (SBVg)

Es sei unklar, wie negative Zinsschocks, welche die Zinsen in den negativen bzw. in einen noch negativeren Bereich führen, zu behandeln wären. Dies solle klargestellt werden, um eine konsistente Berechnung zu gewährleisten.

Fazit

In Anhang 2 wird klargestellt, dass die nach Anwendung der Zinsschocks resultierenden Zinsen, auch wenn negativ oder noch negativer, ohne weitere Anpassung für die Zinsrisikomessung zu verwenden sind.

3.1.13 Zinsstressszenarien, Zinsschockszenarien (Rz 22–23)

Stellungnahmen (VSKB)

Es sei nicht nachvollziehbar, wieso Zinsstressszenarien nach Rz 23 stärker ausfallen sollten als Zinsschockszenarien nach Rz 22. Ob nun die Schock- oder die Stressszenarien grössere Auswirkungen hätten, hänge vom Geschäftsmodell der Bank ab.

Würdigung

Entsprechend dem Grundsatz 4 der Basler Standards sind Stressszenarien aufgrund des längeren Horizonts strenger als Schockszenarien.

Fazit

Im Einklang mit den Basler Standards wird in Rz 22 der Begriff „tendenziell“ aufgenommen.

3.1.14 Verweis auf die standardisierten Zinsschockszenarien (Rz 24)

Stellungnahmen (EXPERTsuisse, RAI, SBVg)

Die Fussnote solle nicht auf den Annex 2 der Basler Standards zu den Zinsrisiken im Bankenbuch, sondern direkt auf die FINMA-eigenen Ausführungen zu den standardisierten Zinsschockszenarien verweisen.

Fazit

Die Rz 24 verweist neu auf Anhang 2 des FINMA-RS 19/2.

3.1.15 Zusätzliche Zinsschockszenarien (Rz 25)

Stellungnahmen (VSKB)

Diese Rz ermögliche der FINMA ohne weitere Begründung beliebige zusätzliche Zinsschockszenarien zu fordern. Die Randziffer sei dahingehend zu ergänzen, dass die vorgegebenen Szenarien begründet sein müssten.

Würdigung

Die FINMA wird nur zusätzliche Szenarien definieren, wenn bestimmte Aspekte des Zinsrisikoprofils durch die bereits im Rundschreiben vorgegebenen Standardszenarien ungenügend abgedeckt sein könnten oder sind.

Fazit

Die Rz 25 wird nicht angepasst.

3.1.16 Relevante Szenarien (Rz 26)

Stellungnahmen (VSKB)

Es sei zu präzisieren, dass für Währungen nur dann separate Szenarien zu entwickelt wären, wenn diese Währungen die 10 %-Grenze bezogen auf die Bilanzsumme überschreiten (damit wäre die Definition der relevanten Währungen analog zur Zinsrisikomeldung).

Fazit

Die Rz 26 wird angepasst.

3.1.17 Entwicklung der Zinsschock- und Stressszenarien (Rz 27–30)

Stellungnahmen (SBVg, VSKB)

Die Formulierung sei wie folgt zu präzisieren: „Folgende Elemente werden typischerweise bei der Entwicklung der Zinsschock- und Stressszenarien für das Zinsrisiko berücksichtigt: (...)“. Auch seien der Begriff „Zinsrisikokonzentrationen“ zu präzisieren und die „Änderungen in den Rechnungslegungsvorschriften“ aus der Aufzählung zu streichen, da nicht nachzuvollziehen wäre, wie deren Berücksichtigung erfolge sollte.

Fazit

Die Rz 27 und 29 werden im Sinne der Stellungnahme angepasst. Der Begriff „Zinsrisikokonzentrationen“ wird präzisiert und der Verweis auf geänderte Rechnungslegungsvorschriften gestrichen, da dies unter „andere relevante Faktoren“ in Rz 34 subsumiert ist.

3.1.18 Reverse-Stresstests (Rz 31)

Stellungnahmen (SBVg, VSKB)

Während die Szenarien gemäss Rz 27–30 explizit und ausschliesslich auf die Zinsrisiken fokussieren würden, wären die in Rz 31 normierten *Reverse-Stresstests* Teil des allgemeinen Stresstestrahmenkonzepts (vgl. S. 20 Erläuterungsbericht). Dieses sollte im Rundschreiben noch klarer zum Ausdruck kommen.

Es sei unklar, was unter „qualitativen Stresstests“ zu verstehen sei und die Fussnote 5 des Rundschreibenentwurfs sollte besser kein Verweis auf die Basler Standards sein, sondern vielmehr *Reverse-Stresstests* beschreiben. Die Beschreibung solcher Stresstests sollte im Rundschreiben klar zum Ausdruck kommen.

Würdigung

Diese Präzisierung hinsichtlich des allgemeinen Stressrahmenkonzepts ist sinnvoll.

Unter „qualitativen und quantitativen Stresstests“ werden *Reverse-Stresstests* verstanden. Qualitative *Reverse-Stresstests* sind eine auf höherer Führungsebene geführte qualitative Diskussion der wichtigsten Risikofaktoren und deren möglicher Auswirkungen auf das Risikoprofil eines Instituts. Diese qualitativen *Reverse-Stresstests* sind für kleinere Institute gedacht, für welche quantitative *Reverse-Stresstests* unverhältnismässig wären. Statt der Fussnote ist eine Integration des Begriffs „*Reverse-Stresstests*“ in die Randziffer sachgerecht, wobei sich im Sinne einer prinzipienbasierten Formulierung das Rundschreiben nicht näher zum soeben erwähnten Inhalt solcher *Reverse-Stresstests* äussert.

Fazit

Die Rz 31 wird im Sinne der Stellungnahme angepasst; nähere Ausführungen zu *Reverse-Stresstests* bilden einen Teil der Erläuterungen (siehe auch obige Würdigung) und werden nicht ins Rundschreiben integriert.

3.1.19 Historische Erfahrungswerte im Rahmen von Modellannahmen (Rz 33)

Stellungnahmen (Entris, SBVg, VSKB)

Die Finanzkrise von 2008 habe aufgezeigt, dass historischen Erfahrungswerten entsprechende Modellannahmen unter Umständen ihre Gültigkeit verlieren könnten (z.B. historische Korrelationen). Die gewählte Formulierung impliziere zudem, dass keine zukunftsorientierten Annahmen in die Modellierung Eingang finden könnten. Folgende Präzisierung sei daher zu empfehlen: „Modellannahmen (...) zur Messung der Zinsrisiken sind konzeptionell fundiert und angemessen und berücksichtigen historische Erfahrungswerte“.

Die geforderte jährliche Überprüfung der Auswirkungen der wesentlichen verhaltensbezogenen Modellannahmen (Sensitivitätsanalyse) führe in der Praxis zu einem grossen Aufwand, da Modelle i.d.R. zwar jährlich überprüft, aber nur bei Bedarf basierend auf vertieften Sensitivitätsanalysen angepasst würden. Die Rz sei konsistent mit §49 der Basler Standards anzupassen, so dass Sensitivitätsanalysen wesentlicher verhaltensbezogener Modellannahmen nur bei Modellanpassungen und damit verbundener unabhängiger Validierung gefordert würden.

Fazit

Die Rz wird im Sinne der Stellungnahme angepasst. Hierzu wird die Bezugnahme auf historische relevante Erfahrungswerte auf verhaltensbezogene Annahmen hinsichtlich Optionalitäten eingeschränkt. Ferner wird explizit festgehalten, dass Sensitivitätsanalysen periodisch durchzuführen sind, so dass sie nicht jährlich, sondern den Umständen angemessen durchgeführt werden können.

3.1.20 Modelle und Daten (Rz 35)

Stellungnahmen (VSKB)

Dass Modelle auf präzisen Daten beruhen sollen, sei nicht in jedem Fall sachgerecht, da bei Fehlen repräsentativer historischer Daten (z.B. bei neuen Produkten) gar keine brauchbaren Daten vorlägen. Die Rz sei daher wie folgt anzupassen: „Zinsrisikomesssysteme basieren auf präzisen Daten und sind angemessen dokumentiert, kontrolliert und getestet. Modelle für

Zinsrisiken sind ebenfalls angemessen dokumentiert und kontrolliert. Beide sind Bestandteil eines Risikokonzepts und unterliegen einer unabhängigen, angemessen dokumentierten Validierung“.

Fazit

Datenbasierte Modelltests haben nur bei Vorliegen geeigneter Daten zu erfolgen. Die Rz wird entsprechend angepasst.

3.1.21 Spektrum von Modellen (Rz 36)

Stellungnahmen (VSKB)

Nach Erläuterungsbericht sollen „sowohl in der Barwert- als auch in der Ertragsperspektive unterschiedliche Methoden aus einem ganzen Spektrum von Methoden verwendet werden“; damit dürfe nicht gemeint sein, dass ergänzend zur hauptsächlich eingesetzten Methode noch weitere Methoden eingesetzt werden müssten. Entsprechend sei Rz 36 wie folgt zu präzisieren: „Sowohl in der Barwert- als auch in der Ertragsperspektive werden sofern angebracht unterschiedliche Methoden verwendet, die von statischen Simulationen bis hin zu dynamischen Modellen für die Ertragsperspektive reichen“.

Fazit

Die Rz wird im Sinne der Stellungnahme angepasst.

3.1.22 Berücksichtigung der Modellrisiken (Rz 44)

Stellungnahmen (ZHAW)

Die Anwendung institutsspezifischer Ansätze verlange eine explizite Berücksichtigung der Modellrisiken. Auf die modellbasiert ermittelten Werte ΔEVE und ΔNII sei deshalb ein institutsspezifischer Multiplikator anzuwenden, analog den Marktrisikovorschriften. Dieser Multiplikator solle auch vom Anteil der Sichtkundengelder abhängen, wo das grösste Modellierungsrisiko bestehe. Diese aus der Intransparenz der Sichtkundengelder resultierenden Risiken seien in Grundsatz 9 (interne Risikotragfähigkeit, Rz 44) sowie im Anhang (Identifikation von Ausreisserinstituten, Rz 8) explizit zu berücksichtigen.

Würdigung

Die Basler Standards sehen keinen institutsspezifischen Multiplikator vor, wie es im Bereich der Marktrisiken der Fall ist. Zudem würde die Festlegung eines solchen institutsspezifischen Multiplikators einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand generieren. Die FINMA untersucht im Rahmen der

Ausreisseranalyse bereits heute mittels unterschiedlicher Replikationsannahmen die Modellierungsrisiken gerade hinsichtlich der Sichtkundengelder.

Fazit

Eine Anpassung des Rundschreibens ist nicht erforderlich.

3.1.23 Neue SNB-Statistik bezüglich Zinsrisiken

Stellungnahmen (ZHAW)

Die Markttransparenz zu Zinsrisiken könnte erheblich verbessert werden, wenn die SNB bestimmte aggregierte Informationen aus der Zinsrisikomeldung publizieren würde (aggregierte *Cash-Flows* pro Währung, Durchschnitt und Streuung der $\Delta\text{EVE/Tier-1}$ sowie ΔNII Werte pro Bankengruppe und Anteile der Gelder mit unbestimmter Zinsfestsetzung an der Gesamtposition und diesbezügliche Verhältnisse zwischen Aktiven und Passiven pro Bankengruppe und Währung). Dies würde einen Vergleich der von den einzelnen Banken publizierten Werte mit jenen der relevanten Vergleichsgruppe ermöglichen.

Würdigung

Die mit den Banken erarbeitete und über die Basler Standards hinausgehende Offenlegung stellt bereits eine wesentliche Verbesserung für die Markttransparenz dar. Die quantitative Offenlegung ist standardisiert und somit können relevante Aggregatsinformationen seitens interessierter Kreise aus den von den Banken veröffentlichten Einzelinformationen erzeugt werden.

Mittels ihrer jährlichen Publikation wesentlicher regulatorischer Kenngrößen (*Key Metrics*) der Banken auf individueller Basis präsentiert die FINMA zudem bereits eine Übersicht, auf deren Basis sich leicht Aggregatsinformationen erzeugen lassen. Diese jährliche Publikation kann um die institutsspezifischen $\Delta\text{EVE/Tier-1}$ sowie ΔNII Werte ergänzt werden.

Fazit

Eine Anpassung des Rundschreibens ist nicht erforderlich.

3.1.24 Grundsätze regulatorischer Massnahmen (Anhang 1, Rz 1 [neu] und 2 [neu])

Stellungnahmen (PF, SBVg)

Der Anhang zum Rundschreiben sei gegenüber den Aussagen im Rundschreibenkörper weit weniger granular. Das sei insofern kritisch, da Letztere

zwar den täglichen operativen Aufwand prägten, die tatsächlichen regulatorischen Kosten jedoch massgeblich durch den Anhang bestimmt würden. Ausreisseranalyse, Zinsrisikobeurteilung und daraus folgende Massnahmen könnten schwerwiegende Eingriffe seitens der Aufsichtsbehörde in die Bankensteuerung bedeuten.

Deshalb sei es wichtig, dass aufsichtsrechtliche Massnahmen ebenfalls den Grundsätzen guter Zinsrisikosteuerung, welche im Basler Standard zu den Zinsrisiken formuliert seien und deren Einhaltung von den Banken eingefordert werde, genügten. Damit werde ausgeschlossen, dass ein Eingriff der FINMA aufgrund erhöhter Zinsrisiken letztlich das Risiko sogar noch erhöhe (vgl. auch Stellungnahme zu Anhang, Rz 4). Es sei deshalb darzulegen, wie den Basler Standards auch bei der Definition der Prüfanforderungen angemessen Rechnung getragen werde. Diesbezüglich werde die Einfügung einer neuen Randziffer 1 angeregt: „Sämtliche von der FINMA im Rahmen der Rz 3 bis Rz 16 verwendeten Annahmen, Modelle und Methoden erfüllen die Grundsätze 1 bis 9 sowie insbesondere Rz 33 des Rundschreibens.“

Darüber hinaus sei in Grundsatz 12 der Basler Standards zu den Zinsrisiken explizit eine transparente Offenlegung der Kriterien für die Ausreisseranalyse vorgesehen („*Supervisors must publish their criteria for identifying outlier banks*“). Diese Anforderung an die Aufsichtsbehörde gelte es auch im Anhang zum Rundschreiben – in Form einer neuen Randziffer 2 – festzuhalten. Diesbezüglich werde folgende Formulierung vorgeschlagen: „*IRRBB Principle 12*] Von der FINMA verwendete Annahmen, Methoden und Modelle werden vollständig offengelegt.“

Würdigung

Die Basler Standards richten die Grundsätze 1–9 an Banken und die Grundsätze 10–12 an die Aufsichtsbehörden. Die Grundsätze 1–9 beziehen sich auf das bankseitige Zinsrisikomanagement. Eine Übertragung dieser Grundsätze auf den Aufsichtsprozess entlang der in der neuen Rz 1 vorgeschlagenen Absolutheit wäre nicht sinnvoll. So ergäbe sich insbesondere mit Bezugnahme auf Rz 33 ein gefährlicher Zirkularschluss. Der Barwertänderung der Eigenmittel nach Rz 3 liegen die bankseitigen Annahmen zugrunde. Unter der vorgeschlagenen neuen Rz 1 würde die FINMA diese bankseitigen Annahmen unbesehen im Einklang mit Rz 33 taxieren, was ohne weitere Prüfung dieser Annahmen nicht sinnvoll wäre. Die vorgeschlagene neuen Rz 1 kann somit nicht übernommen werden. Im Rahmen der Beurteilung von identifizierten Ausreisserinstituten legt die FINMA im bankspezifischen Dialog nach Rz 7–12 unter Offenlegung zentraler Annahmen transparent dar, wieso sie im Einzelfall eine zu grosse Zinsrisikoexposition eines Instituts feststellt.

Die vorgeschlagene neue Rz 2 geht über das nach Basler Standards Geforderte hinaus. Letztere fordern eine Offenlegung der für die Ausreisseridentifikation (nicht der für die Ausreisseranalyse) angewandten Kriterien bzw. Tests, wobei diese in gleicher Art und Weise auf alle Institute angewandt werden müssen. Diese Kriterien bzw. Tests sind in Rz 2–6 aufgeführt.

Fazit

Die vorgeschlagenen neuen Rz 1 und 2 werden nicht übernommen.

3.1.25 Ausreisseranalyse und Ermessensspielraum FINMA (Anhang 1, Rz 4)

Stellungnahmen (Entris, PF, SBVg, RAI, VSKB)

Der ausserordentlich grosse Ermessensspielraum der FINMA bei der Ausreisseranalyse sei zu kritisieren. Bei geeigneter Wahl von „marktüblichen Annahmen (zu Vergleichszwecken)“ liesse sich jede Bank als Ausreisser darstellen. Das Abstellen auf aufsichtsrechtlich vorgegebene Annahmen und Modelle sei auch kein sachlich geeignetes Kriterium zur Identifikation von Ausreisserinstituten. Das überaus vage Kriterium von „marktüblichen Annahmen“ sei daher zu streichen oder zumindest eindeutiger zu definieren, z.B. als Durchschnittswert bankinterner Annahmen, wobei sich dies auf Institute mit vergleichbarem Geschäftsmodell und Produktportfolio zu beziehen hätten. Die entsprechenden Werte seien auch periodisch offenzulegen. Hierdurch werde sodann auch der an Aufsichtsbehörden gerichtete Grundsatz 12 hinsichtlich Offenlegung der angewandten Kriterien besser erfüllt.

Würdigung

Marktübliche resp. durchschnittliche Annahmen sind jeweils nur eines von mehreren Kriterien zur Identifikation von Ausreisserinstituten. Die Annahmen werden nicht mit dem Ziel der Identifikation einer möglichst grossen oder bestimmten Anzahl von Ausreisserinstituten getroffen. Das Anliegen nach einer konkreteren Definition dieser Annahmen ist nachvollziehbar. Auf der anderen Seite würde die FINMA mit einer quantitativen Offenlegung dieser Annahmen das Verhalten der Institute beeinflussen und damit in die Geschäftstätigkeit eingreifen, was für sich betrachtet seitens der Branche generell als kritisch beurteilt wird. Es besteht ein gewisses Dilemma zwischen Ermessensspielraum und Transparenz. Um dieses zu verkleinern, werden die „marktüblichen Annahmen“ im Sinne der Stellungnahme dahingehend konkretisiert, dass sie sich auf Gruppen vergleichbarer Banken beziehen. Die Festlegung der für die Vergleichsgruppen jeweils als marktüblich anzusehenden Annahmen wird im Rahmen eines FINMA Governance Prozesses erfolgen. Hierdurch ist sichergestellt, dass die marktüblichen Annahmen im

Sinne der Stellungnahme enger gefasst werden. Eine Offenlegung der Annahmen in quantitativer Form wird bewusst nicht praktiziert, da dies einen die Banken beeinflussenden Effekt hätte, der klar vermieden werden soll.

Fazit

Die Rz wird angepasst, um die marktüblichen Annahmen nach Gruppen von vergleichbaren Instituten zu differenzieren. Die Festlegung der Annahmen unterliegt einem FINMA Governance Prozess.

3.1.26 Beurteilung von Ausreisserinstituten (Anhang 1, Rz 7)

Stellungnahmen (PF, SBVg)

Die Rz 7 sei insofern missverständlich, als dass sich das Adverb „individuell“ nicht auf den Vorgang als solchen, sondern vielmehr auf den Inhalt der Beurteilung zu beziehen habe.

Fazit

Die Rz 7 wird umformuliert in „Ausreisserinstitute werden von der FINMA institutsspezifisch beurteilt“.

3.1.27 Annahmen und Parameter (Anhang 1, Rz 11)

Stellungnahmen (PF, SBVg)

Modellrisiken entstünden aufgrund der Unangemessenheit von Annahmen und Parametern gegenüber dem individuellen Geschäftsmodell des regulierten Instituts, nicht aber aus absoluten Werten dieser Annahmen und Parameter selbst. Eine isolierte Betrachtung sei deshalb nicht angezeigt. Rz 11 sei wie folgt anzupassen: „Angemessenheit von Annahmen und Parameter zu Margenzahlungen und (...) in Bezug auf die individuellen Gegebenheiten des einzelnen Instituts.“

Würdigung

Die Beurteilung erfolgt einzelfallspezifisch und im Hinblick auf die Institutsspezifika.

Fazit

Rz 11 wird im Sinne der Stellungnahme angepasst.

3.1.28 Massnahmen (Anhang 1, Rz 14)

Stellungnahmen (PF, SBVg)

Der in der Rz 14 verwendete Begriff der „Einschränkung“ suggeriere, dass mit dem Herab- oder Heraufsetzen eines Parameterwertes stets eine Minderung des Risikos einherginge. Dies sei aber speziell im Zinsrisikomanagement nicht der Fall. Die Formulierung „Einschränkung bei Annahmen bzw. Parametern“ sei daher durch jene der „aktiven Übersteuerung von Annahmen bzw. Parametern“ zu ersetzen.

Das Ersetzen des internen Zinsrisikomesssystems durch das standardisierte Rahmenkonzept des Basler Standards sollte die „ultima ratio“ sein. Dies sei als neue Randziffer im Anhang zu verankern.

Würdigung

Die vorgeschlagene Neuformulierung bzgl. Annahmen und Parametern ist sinnvoll. Die Basler Standards sehen die Anwendung des standardisierten Rahmenkonzepts nicht als ultima ratio vor.

Fazit

Die Rz 14 wird entlang der Stellungnahme angepasst. Eine neue Rz zum standardisierten Rahmenkonzept als ultima ratio oder zur Reihenfolge aufsichtsrechtlicher Massnahmen wird nicht aufgenommen.

3.1.29 Anpassung der Zinsschocks (Anhang 2)

Stellungnahmen (SBVg)

Es sei sicherzustellen, dass die im Hilfsdokument aufgeführten standardisierten Zinsschockszenarien als absolutes Maximum verstanden werden und nicht einseitig von der FINMA geändert werden können.

Es bestehe das Verständnis, dass die von der FINMA beabsichtigte Verschärfung des CHF-Zinsschocks von den Mitgliedsländern des Basler Ausschusses nachzuvollziehen sei, mit den erhöhten CHF-Schocks aber zumindest bis zu diesem Zeitpunkt ein wesentlicher *Swiss Finish* bestehe. Die FINMA solle die Branche mit der erforderlichen Vorlaufzeit über die Entwicklungen auf internationaler Ebene unterrichten.

Würdigung

Die Zinsschockszenarien werden in Anhang 2 des Rundschreibens abgebildet.

Künftige Änderungen sind sowohl bzgl. CHF als auch ausländischen Währungen denkbar. Änderungen der Zinsschockszenarien für ausländische Währungen wird die FINMA entsprechend den Basler Standards nachvollziehen. Die angepassten Zinsschockszenarien sind sodann (spätestens) ein Jahr nach Inkrafttreten des revidierten Rundschreibens anwendbar.

Fazit

Die Zinsschockszenarien werden in Anhang 2 des Rundschreibens abgebildet.

3.1.30 Ausarbeitung erster Regulierungsentwürfe

Stellungnahmen (VSKB)

Der Dialog und der Austausch zu Regulierungsprojekten in den nationalen Arbeitsgruppen (NAG) der FINMA würden geschätzt. Als Ausgangspunkt für die Diskussion habe die FINMA mit dem Basler Standardansatz für Zinsrisiken eine Maximal-Variante der Umsetzung der neuen Basler Standards zu Zinsrisiken im Bankenbuch gewählt. Die Umsetzung dieses auch konzeptionell nicht überzeugenden Standardansatzes hätte einen unverhältnismässig hohen Aufwand für sämtliche Banken bedeutet. Die Bankenvertreter hätten daher die Grundzüge für einen Gegenvorschlag erarbeitet, welcher die Erweiterung des aufsichtsrechtlichen Zinsrisiko-Berichterstattung und eine erweiterte Offenlegung vorsähe. Dieser Vorschlag sei von der FINMA aufgegriffen und in der Anhörungsversion präsentiert worden. Dies sei zu begrüßen. Von der FINMA werde erwartet, dass sie sich frühzeitig und eingehend mit Fragen der Verhältnismässigkeit, Prinzipienbasierung und einer praxistauglichen sowie der kosteneffizienten Umsetzung auseinandersetze und konstruktive Vorschläge auch bereits in Form von Erstentwürfen in die NAG einbringe.

Würdigung

Der Basler Standardansatz wurde von der FINMA als konkreter Ausgangspunkt gewählt. In der NAG wurde eine konstruktive Diskussion zu den Vor- und Nachteilen des Vorschlags der Banken und des Vorschlags der FINMA geführt. Auf dieser Basis kam die nun gewählte Lösung zustande, welche einen sinnvollen Kompromiss darstellt.

Die FINMA betrachtet es als die Rolle der NAG, gemeinsam Lösungen zu erarbeiten; es versteht sich von selbst, dass nicht jeder Erstvorschlag der

FINMA in der NAG zwingend auf Zustimmung stösst. Im Sinne einer weiteren Prozessoptimierung ist es jedoch sinnvoll, im Vorfeld zur NAG allfällig stark divergierende Meinungen zu zentralen Umsetzungsvarianten zu identifizieren, inklusive jener Aspekte, die hinsichtlich der Umsetzungskosten einen materiellen Einfluss haben.

Fazit

Im Vorfeld zur ersten Sitzung einer nationalen Arbeitsgruppe wird evaluiert, ob bei Grundsatzfragen stark divergierende Meinungen bestehen und welche Aspekte die Umsetzungskosten besonders beeinflussen.

3.1.31 Zinsrisikomeldung

Zur Zinsrisikomeldung gingen mehrere Stellungnahmen seitens Entris, EXPERTsuisse, SBVg und VSKB. ein. Im Lichte des technischen Charakters der meisten Stellungnahmen wird auf diese im Folgenden gesamthaft eingegangen. *Kursiv* dargestellt ist, wie die FINMA den jeweiligen Punkt berücksichtigt hat.

ZR*01: Separater Ausweis der Forward-Geschäfte:

Der separate Ausweis bleibt bestehen, um die Rekonzierbarkeit mit den Bilanzwerten sicherzustellen.

ZR*01: Quantitative Angaben zu den Zahlungsströmen

Es ist schwierig verschiedene Masse zur Änderung von Renditen, die nur bei kleinen Zinsänderungen genau sind, und die Neubewertung von Zahlungsströmen systemtechnisch miteinander zu verbinden. Die Zahlungsströme werden zudem benötigt, um Zinsneufestsetzungsfristen von Banken zu vergleichen. Durch die Abfrage der internen Zinsrisikomasse kann ein Vergleich interner und regulatorischer Masse durchgeführt werden. Die Buckets sind hinreichend granular. Zudem gibt Basel die Neubewertung von Zahlungsströmen vor.

ZR*01: Schwelle pro Währung für Zinsrisikomeldung / Offenlegung

Eine Angleichung der Schwellenwerte auf 10% wird vorgenommen.

ZR*01: Forderungen/Verpflichtungen aus Zinsderivaten

Alle Legs sind im jeweiligen Währungssheet aufzuführen. Bei Produkten mit Fremdwährungskomponente sind die Legs in unterschiedlichen Meldeformularen aufzuführen. In jedem Währungsformular ist der Anteil ohne Fremdwährungskomponente am Total zu melden.

ZR*01: Kategorie III – Geschäfte mit Forward-Abschluss

Über die Relevanz der Meldung wird nach Abschluss des ersten Test-Reporting entschieden.

ZR*01: Sichteinlagen bei der SNB

Im Rahmen der Meldung ZR001 werden diese als Davon-Position der Kategorie III Aktiven gemeldet. Bei der Ertragssimulation sind Sichteinlagen bei der SNB bzw. Einlagen bei Zentralbanken und Giroguthaben bei von der FINMA anerkannten Girozentralen generell nicht zu berücksichtigen.

ZR*01: Margenzahlungsströme und Innenzinssicht

Die Stellungnahme wird umgesetzt und die Formulierung in den Erläuterungen wird wie folgt geändert: "Für Positionen mit wesentlichen Margenzahlungsströmen der originären Kundengeschäfte ist der Margenzahlungsstrom zusätzlich zu melden, sofern die Bank im Zinsrisikomanagement bei diesen Positionen ein System der Erfolgsspaltung (Innenzinssicht) implementiert hat."

ZR*01: Zeilenbeschriftung der Kategorie IV

Die Stellungnahme wurde umgesetzt.

ZR*02: Berücksichtigung nachrangiger Anleihen

Bei der Berechnung von ΔEVE sind Tier 1 Instrumente nicht zu berücksichtigen. Tier 2 Instrumente können berücksichtigt werden. Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 3.1.3.

ZR*02: Sichteinlagen bei der SNB im Rahmen der NII-Simulation:

Bei der Ertragssimulation sind Sichteinlagen bei der SNB bzw. Einlagen bei Zentralbanken generell nicht zu berücksichtigen.

ZR*02a: Durchschnittliche Prolongationsannahmen in Jahren

Die durchschnittlichen Prolongationsannahmen sind für die tatsächlich verfallenden Geschäfte über alle Währungen für das Basisszenario und die Parallelverschiebungen zu rapportieren. Durch die Abfrage der szenariobasierten Prolongationsannahmen, bei denen die Kapitalbindung gleich der Zinsneufestsetzungsfrist bei Kategorie I Geschäften ist, werden realistische Werte bezüglich der Kapitalbindung abgefragt, um Ertragssimulationen seitens SNB und FINMA nachvollziehen zu können.

ZR*02: Meldung interner Limiten:

Auf die Meldung der internen Limiten wird verzichtet. Für weitere Ausführungen vgl. Abschnitt 3.1.4.

ZR*02: Netto-Erfolg Zinsengeschäft per bankinternem Basisszenario

Fällige Wertschriften im Bankenbuch sind gedanklich bis zur Endfälligkeit zu halten. Die Ertragssimulationen sind für das Basisszenario darauf aufbauend vorzunehmen.

3.2 FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“

3.2.1 Implementierung

Stellungnahmen (SBVg, VSKB)

Aufgrund des zu wenig koordinierten Übergangs von den aktuellen zu den neu vorgesehenen Offenlegungsanforderungen entstehe ein unnötiger Implementierungsaufwand.

Die Offenlegungsanforderungen seien in der jüngeren Vergangenheit fast jährlich angepasst worden, was einen unverhältnismässigen Aufwand erzeugte. Revisionen der Offenlegungsanforderungen sollten vorläufig ausgesetzt und erst mit den noch notwendigen Anpassungen zur Umsetzung der finalisierten Basel III gekoppelt umgesetzt werden.

Würdigung

Mit der vorliegenden Teilrevision ist die FINMA dem Anliegen der Banken der Kategorie 3 nachgekommen und hat im Vergleich zu den bisherigen Offenlegungsanforderungen sowohl die Anzahl der Tabellen als auch deren Publikationsfrequenz reduziert. Dadurch entstand in der Tat die Situation, dass 3 Tabellen (CCR1, CCR2, CCR8) für maximal zwei Jahre nur unter den bisherigen Regeln zu publizieren waren. Auf Einzelantrag ist es zudem möglich, die Rz 14.2 vorgezogen anzuwenden, was den Implementierungsaufwand reduziert (vgl. auch Abschnitt 3.2.7).

Die in mehreren Etappen erfolgten Anpassungen der Offenlegungsanforderungen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 spiegeln die ebenfalls in mehreren Etappen eingeführten Module von Basel III sowie die Änderungen der ERV (v.a. angepasstes TBTF-Regime in 2016) wieder. Würden Änderungen der Standards zu Eigenmitteln, der Liquidität usw. in den Offenlegungsvorschriften nicht zeitnah reflektiert, wäre dies wenig sinnvoll, da die Offenlegung nicht mehr mit den weiterentwickelten Standards abgestimmt wäre.

Daher ist auch die Forderung nach einer (bis ins Jahr 2022 reichenden) Aussetzung der vorgeschlagenen Revision der Offenlegungsvorschriften abzulehnen.

Fazit

Der Implementierungsaufwand kann über eine vorgezogene Anwendung von Rz 14.2 reduziert werden.

3.2.2 Datum des Inkrafttretens

Stellungnahmen (Entris, SBVg, VSKB)

Das im Vergleich zum internationalen Fahrplan um ein Jahr verzögerte Inkrafttreten der neuen Offenlegungsanforderungen werde begrüsst. Die auf den Stichtag 31. Dezember 2018 rückwärts gerichtete Anwendung der Offenlegung sei allerdings zu kritisieren. So sei etwa das Inkrafttreten des neuen FINMA-RS „Zinsrisiken – Banken“ erst auf den 1. Januar 2019 geplant. Zudem schaffe die vorzeitige Anwendung von Offenlegungsvorschriften Unsicherheiten in der Anwendung, ohne wesentlichen Nutzen. Das Inkrafttreten der neuen Offenlegungsanforderungen sei auf den 31. Dezember 2019 zu verschieben, auch damit genügend Zeit für eine Umsetzung der neuen Regeln bliebe.

Würdigung

Der Stichtag vom 31. Dezember 2018 ist bezüglich Zinsrisiken und übrigen Bereichen der Offenlegung differenziert zu betrachten.

Das neue Rundschreiben zu Zinsrisiken liegt etwa sechs Monate vor Ende 2018 vor, womit den Instituten weniger als ein Jahr Umsetzungszeit verbleiben würde. Daher ist es sinnvoll, die erstmalige Offenlegung zu Zinsrisiken per Stichtag 30. Juni 2019 vorzusehen.

Betreffend die übrigen Bereiche der Offenlegung ist die Forderung nach einem um ein Jahr späteren Inkrafttreten nicht stichhaltig. Im Bereich der Kreditrisiken sind neue Ansätze für Derivate und Fondsinvestments bereits seit 1. Januar 2017 in Kraft getreten, ohne dass dies in den Offenlegungsvorschriften bis jetzt berücksichtigt wurde. Es ist nicht sinnvoll, diese Inkonsistenz um ein weiteres Jahr bestehen zu lassen.

Fazit

Das per 1. Januar 2019 vorgesehene Inkrafttreten der neuen Offenlegungsanforderungen, mit Offenlegung per 31. Dezember 2018 bis Ende April 2019, wird mit Ausnahme der Offenlegung zu Zinsrisiken nicht angepasst.

Die Offenlegung zu Zinsrisiken findet erstmals per Stichtag 30. Juni 2019 bis Ende August 2019 statt.

3.2.3 Offenlegung der Vergütungen

Stellungnahmen (VSKB)

Die Erweiterung der Offenlegung auf Vergütungsthemen sei als sehr kritisch zu betrachten. Zwar erwähne der Erläuterungsbericht unter Verweis auf Rz 6 des FINMA-Rundschreibens 2010/1 „Vergütungssysteme“, dass die Offenlegungen zu Vergütungen nur für die beiden Grossbanken relevant seien. Das FINMA-RS 10/1 empfehle jedoch jeder Bank, die darin enthaltenen Grundsätze als Leitlinien für ihre Vergütungen heranzuziehen, was eine entsprechende Wirkung entfalten könne (Rz 8 FINMA-RS 10/1). Andererseits seien die bestehenden rechtlichen Regulierungen ausreichend. Bei Banken, bei denen das FINMA-RS 10/1 nicht zur Anwendung komme, die aber an der SIX kotiert seien, biete der Geschäftsbericht genügend Transparenz. Auf eine spezielle Regelung der Vergütungen im FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ sei daher zu verzichten. Ansonsten sei zwingend das Verhältnis zur Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV; SR 221.331) zu regeln. Ein Zusatz analog Rz 20 des FINMA-RS 16/1 werde gewünscht. Zudem solle festgehalten werden, dass die VegüV bei Widersprüchen zum FINMA-RS 16/1 Vorrang hat.

Sofern nicht auf eine Regelung der Vergütungen verzichtet werde, solle für Banken, welche im Geschäftsbericht einen separaten Vergütungsbericht publizieren, analog den Offenlegungsvorschriften zur *Corporate Governance* auf diesen verwiesen werden können, sofern sämtliche in den Tabellen geforderten Angaben enthalten seien.

Auf die Publikationsfrist unter der Rubrik „Häufigkeit“ der Tabelle REM2 könne verzichtet werden, da dies bereits in Rz 40 geregelt sei.

Würdigung

Das FINMA-RS 16/1 umschreibt die Offenlegungspflicht zu Vergütungen einzig für den Fall der zwingenden Anwendung des FINMA-RS 10/1 „Vergütungssysteme“. Dies ist im FINMA-RS 16/1, Anhang 1, in der Fussnote 12 bei den Offenlegungstabellen REMA, REM1, REM2 und REM3 zu Vergütungen festgehalten. Eine Pflicht oder Empfehlung zur Offenlegung von Vergütungsinformationen nach FINMA-RS 16/1 besteht nicht, auch nicht indirekt, über die in Rz 8 FINMA-RS 10/1 enthaltene Empfehlung. Bei Widersprüchen zwischen der VegüV und dem FINMA-RS 16/1 geht entsprechend juristischen Grundsätzen die VegüV dem Rundschreiben vor. Eine entsprechende

Regelung im Rundschreiben kann daher entfallen. Auch kann der gewünschte Zusatz analog zu Rz 20 entfallen, da die Form der Offenlegung bereits in Rz 32 definiert wird.

Entlang den Basler Standards sind Tabellen mit quantitativen Angaben in einem eigenständigen Dokument zu publizieren. Hieran soll auch für die aufsichtsrechtliche Offenlegung zu Vergütungen festgehalten werden. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten kann im Teil des Geschäftsberichts zu den Vergütungen auch auf die im eigenständigen Dokument befindlichen Angaben zur aufsichtsrechtlichen Offenlegung von Vergütungen verwiesen werden.

Da Rz 40 die Publikationsfrist regelt, kann auf die entsprechend redundante Angabe bei der Tabelle REM2 verzichtet werden.

Fazit

Das FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ sieht eine aufsichtsrechtliche Offenlegung zu Vergütungen einzig im Fall einer zwingenden Anwendung des FINMA-RS 10/1 „Vergütungssysteme“ vor. Bei Widersprüchen mit der VegüV geht diese dem Rundschreiben vor.

Angaben zur aufsichtsrechtlichen Vergütung sind integraler Bestandteil des eigenständigen Dokuments der aufsichtsrechtlichen Offenlegungen. Auf diese kann verwiesen werden.

Die mit Rz 40 redundante Angabe zur Publikationsfrist bei der Tabelle REM2 wird gelöscht.

3.2.4 Strukturierung der Offenlegung hinsichtlich Konzernstruktur

Stellungnahmen (VSKB)

Es sei zu präzisieren, wie die Offenlegung im Detail auszusehen habe, wenn gewisse Punkte z.B. nur für das Stammhaus und andere für den gesamten Konzern erfüllt werden müssten. Ein Fall sind Zinsrisiken, die aufgrund Unwesentlichkeit bei den Tochtergesellschaften nur für das Stammhaus offenzulegen seien. Müsse dann eine separate Offenlegung für das Stammhaus erfolgen? Wie sähe die Offenlegung für den Konzern aus?

Würdigung

Es genügt, bei der Offenlegung eine entsprechende Erläuterung anzugeben, ohne für das Stammhaus eine separate Offenlegung zu tätigen. Im Beispiel sind die Zinsrisikoinformationen unter den Konzerninformationen aufzuführen, mit dem Hinweis, dass infolge Unwesentlichkeit keine Offenlegung zu Zinsrisiken auf Konzernstufe erfolgt, die abgebildeten Informationen sich auf

das Stammhaus beziehen, aber auch für den Konzern volle Aussagekraft haben.

Fazit

Auf eine detaillierte Präzisierung im Rundschreiben wird im Sinne einer prinzipienbasierten Regulierung verzichtet. Entsprechende Erläuterungen sollten eine aussagekräftige Offenlegung ermöglichen.

3.2.5 Basler Dokumente (Rz 6–7.1)

Stellungnahmen (SBVg, VSKB)

Die Basler FAQs seien entweder vollständig im Rundschreiben zu berücksichtigen oder es sei ein entsprechender klarer Hinweis auf deren Berücksichtigung als eigenständige Randziffer anzubringen. Ferner werde empfohlen, die Basler Dokumente in der Reihenfolge ihrer Publikation aufzulisten.

Würdigung

Eine explizitere Verankerung der Basler FAQs als Inhalt des Rundschreibens in einer eigenständigen Randziffer ist sinnvoll. Nach Herauslösen dieses FAQ-Dokuments ist die Reihenfolge der Auflistung der verbleibenden Basler Dokument logisch.

Fazit

Die Basler FAQs werden mittels einer eigenständigen Randziffer in das Rundschreiben integriert.

3.2.6 Geltungsbereich (Rz 8)

Stellungnahmen (EXPERTsuisse)

In der Praxis stelle sich immer wieder die Frage, ob das Rundschreiben auch auf Zweigniederlassungen ausländischer Banken anwendbar sei. Diese Frage stelle sich bisher hauptsächlich im Bereich der Offenlegungen zur Liquidität, da eine Zweigniederlassung von den Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften gemäss Art. 3 der Auslandsbankenverordnung-FINMA (ABV-FINMA; SR 952.111) generell befreit ist. Mit der Ausweitung des Informationsumfangs, z.B. auf Zinsrisiken oder Aspekte der *Corporate Governance*, erweitere sich diese Problemstellung. Im Interesse der Klarheit solle die Anwendbarkeit geregelt werden.

Fazit

In Rz 8 wird neu präzisiert, dass das Rundschreiben auf schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Effekthändler nicht anwendbar ist.

3.2.7 Proportionalität, Umfang, Aussagekraft (Rz 14.2)

Stellungnahmen (SBVg, VSKB, VAV)

Generell wurden die in den Entwürfen enthaltenen Vereinfachungen begrüsst, um bei der Weiterentwicklung der Offenlegungsvorschriften der Proportionalität stärker Rechnung zu tragen: (i) weniger umfangreiche Offenlegung für Banken der Kategorien 4 und 5 sowie Reduktion der Offenlegungsfrequenz für Kategorie 3 Banken; (ii) Verzicht auf Offenlegung von Informationen ohne Aussagekraft (vgl. Rz 14.2). Trotzdem werden der enorme Umfang der Offenlegung wie auch der hohe Detaillierungsgrad sehr kritisch gesehen. Umfang und Komplexität der Offenlegung seien zu reduzieren und substantielle Vereinfachungen bzw. Ausnahmen seien allen Banken mit überdurchschnittlich guter Kapitalisierung zu gewähren.

Das Rundschreiben versuche, Proportionalität in mehreren Stufen umzusetzen: Grundsatzbestimmung betreffend „keine Aussagekraft“ (Rz 14.2), differenzierte Vorgaben für systemrelevante/nicht-systemrelevante Institute, Ausnahmen für die Kategorien 4–5 (Rz 14.3), besondere Bestimmungen für „grosse Banken“ (Rz 14.6), und De-Minimis-Regelung für bestimmte Tabellen (Rz 16 und 17). Es sei aber unklar, welche Tabellen absolut zwingend offenzulegen seien. Ferner sei die Regelung nach Rz 14.2 auslegungsbedürftig: Die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Offenlegung bestimmter Angaben („keine Aussagekraft“ / „unwesentliche Angaben“) seien sehr restriktiv und es sei zu befürchten, dass eine Anwendung kaum möglich sein werde, insbesondere aufgrund der Absolutheit des Begriffs „KEINE Aussagekraft“ in Kombination mit der unklaren Hierarchie bzw. den gegenseitigen Beziehungen zwischen diesen Ausnahmeregelungen.

Würdigung

Wie im Erläuterungsbericht (Abschnitt 6.2.2) näher ausgeführt, sieht das Rundschreiben nach Kategorien abgestufte proportionale Inhalte und Umfänge für die Offenlegung vor. Während für systemrelevante Banken grundsätzlich die vollen Offenlegungsanforderungen nach Basel III gelten, sind für nicht systemrelevante Banken der Kategorien 1–5 die Offenlegungsanforderungen im revidierten Rundschreiben deutlich weniger umfangreich ausgestaltet. Einerseits ist die Anzahl an Tabellen geringer, zudem sind die Tabellen in der Regel nur mehr in jährlicher Frequenz zu publizieren. Anzahl und Frequenz sind dabei nach den Kategorien 1–3, 4–5 oder systemrelevante Banken differenziert, was ein weiterer Ausfluss der Proportionalität ist. Für

Institute der Kategorien 4–5 drückt sich die Proportionalität zudem in mehreren, gegenüber Basel III vereinfachten Offenlegungstabellen aus. Schliesslich ermöglicht Rz 14.2 es, den institutsspezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. So können alle Institute bestimmte Tabellen ganz oder teilweise von der Offenlegung ausnehmen, wenn diese Tabellen(-inhalte) bezogen auf das betreffende Institut keine Aussagekraft haben.

Im Sinne der Stellungnahme ist es sinnvoll, die zwingend offenzulegenden Tabellen explizit zu definieren, und zwar wie folgt:

	International systemrelevant	Inländisch systemrelevant	Kat. 1-3 (nicht systemrelevant)	Kat. 4-5
Zwingend offenzulegende Tabellen	KM1, OV1, LIQA, CR1, CR3, IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1, ORA			
	Anhang 3			
	KM2, TLAC1, TLAC2, TLAC3, GSIB1			

Mit anderen Worten müssen die oben nicht genannten Tabellen nicht offengelegt werden, wenn sie nach Beurteilung des Instituts keine Aussagekraft haben. Entsprechend Rz 14.2 ist das Weglassen von Tabellen neu auch nicht mehr im Offenlegungsbericht zu begründen. Das Institut hat eine solche Begründung der fehlenden Aussagekraft lediglich intern zu dokumentieren.

Der Stellungnahme von EXPERTsuisse folgend wird mit der Ergänzung „keine Aussagekraft nach Rz 25“ die institutsseitig gewünschte Präzisierung von „KEINE Aussagekraft“ geleistet. Am Ende bleibt „Aussagekraft“ jedoch immer subjektiv und lässt sich nicht weiter objektivieren.

Mit der nunmehr klargestellten Hierarchie (zwingend offenzulegende Tabellen bzw. übrige Tabellen, die bei fehlender Aussagekraft weggelassen werden können) ist zudem der in der Stellungnahme gewünschte Rahmen abgesteckt. In diesem Rahmen können die Institute ihre Offenlegung bis in den institutsspezifischen Einzelfall hinein proportional ausgestalten.

Fazit

Im Sinne der Stellungnahme wird die Konzeption zur Proportionalität überarbeitet und insbesondere klargestellt, welche Tabellen zwingend und ungeachtet der Rz 14.2 zu publizieren sind. Diese Tabellen sind aus Anhang 1 klar ersichtlich. Ein Verweis auf Rz 25 wird in Rz 14.2 aufgenommen.

3.2.8 Offenlegung *Corporate Governance* (Rz 20)

Stellungnahmen (SBVg)

Nach Rz 20 sei unklar, ob die Offenlegung zur *Corporate Governance* im Internet oder in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht erfolgen könne oder an beiden Stellen vorzunehmen sei.

Fazit

Die Rz 20 wird präzisieren, dass die Offenlegung zur *Corporate Governance* nur an einer der genannten Stellen vorzunehmen ist.

3.2.9 Form der Offenlegung / *Signposting* (Rz 32)

Stellungnahmen (SBVg)

Die Referenzierung auf andere leicht zugängliche Quellen („*Signposting*“) sei zurzeit nur für Tabellen mit einem flexiblen Format möglich. Dass alle Tabellen mit fixem Format in einem eigenständigen Dokument publiziert werden müssten, sei nicht sinnvoll und sei angesichts des Umfangs und der Art der neuen Offenlegungen zu überprüfen. Die Publikation mittels einer anderen Quelle solle für alle Tabellen verfügbar sein, um Duplikationen zu vermeiden und das Gesamtvolumen der Offenlegungen zu reduzieren. Neue Technologien würden sehr bald das *Signposting* wesentlich vereinfachen und könnten somit die Doppelspurigkeiten in den Veröffentlichungen verringern.

Würdigung

Die derzeitige Regelung fordert bewusst, dass alle quantitativen Offenlegungen aufsichtsrechtlicher Natur in einem eigenständigen Dokument verfügbar sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass der interessierte Leser alle Informationen „an einem Ort“ zur Verfügung hat, wenn er das Dokument in elektronischer Form herunterlädt oder ggf. auch ausdruckt. Duplikationen können auch dadurch vermieden werden, indem von anderen Quellen aus auf das eigenständige Dokument verwiesen wird. Sobald die angesprochenen neuen Technologien verfügbar sind, die das *Signposting* wesentlich vereinfachen, wird die FINMA die Lage neu beurteilen.

Fazit

An der aktuellen Regelung hinsichtlich *Signposting* wird festgehalten. Sobald neue Technologien zum *Signposting* verfügbar sind, kann der Sachverhalt neu beurteilt werden.

3.2.10 Nummerierung (Anhang 1)

Stellungnahmen (VSKB)

Die Nummerierung der Tabellen sei eine zwingende Voraussetzung, um in der Fülle der Tabellenvorschriften sinnvoll zu navigieren. Daher sei die heutige Nummerierung der Tabellen (vgl. aktuelles Rundschreiben) beizubehalten. Die Basler Kürzel der Tabellenbezeichnungen seien in diesem Rahmen unübersichtlich und dienten nicht der beabsichtigten besseren Vergleichbarkeit.

Würdigung

Das Beibehalten der heutigen Nummern hätte angesichts der aktuellen Revisionsphase II und auch der noch kommenden Revisionsphase III der Offenlegungsvorschriften den Nachteil, dass die durchgängige Nummerierung mit der Zeit nicht mehr aufrechterhalten werden könnte und Neunummerierungen erforderlich wären, mit entsprechendem Änderungsaufwand für die Banken bzw. Softwareanbieter. Die FINMA hat sich daher entschieden, nur noch die international standardisierten Basler Kürzel der Tabellenbezeichnungen zu verwenden, die in sich eine logische Struktur bei den Bezeichnungen aufweisen und bei Revisionen keine änderungsaufwändige Anpassung der Kürzel erfordern.

Fazit

Die alleinige Verwendung der Basler Kürzel für die Tabellenbezeichnungen bringt längerfristig weniger Änderungsaufwand mit sich, weshalb auf eine parallele Nummerierung der Tabellen verzichtet wird.

3.2.11 Tabellen zur NSFR und neuen Marktrisikoregeln (Anhang 2)

Stellungnahmen (Entris, SBVg, VSKB, EXPERTsuisse)

Da der Entscheid zur Einführung der NSFR bis Ende 2018 aufgeschoben sei, seien die Zeilen 18 bis 20 zur NSFR in der Tabelle KM1 sowie die Tabelle LIQ2 (Detailinformationen zum Zähler und Nenner der NSFR) zu löschen.

Die Tabellen für die Offenlegung nach den neuen Marktrisikoregeln seien bereits in das Rundschreiben integriert, obschon der genaue Zeitpunkt des

Inkrafttretens unbekannt sei. Das Aufführen der derzeit gültigen Tabellen neben den Tabellen, die zu einem künftigen Zeitpunkt relevant werden, sei verwirrend. Tabellen mit unbekanntem Zeitpunkt des Inkrafttretens seien noch nicht aufzuführen und erst in einer späteren Revision einzuführen.

Würdigung

Bezüglich der NSFR stellt das Rundschreiben klar, dass diese Informationen erst offenzulegen sind, wenn auf Stufe der LiqV die Regelungen zur NSFR in Kraft treten. Die Abbildung im Rundschreiben der finalen Offenlegungsanforderungen zur NSFR macht eine erneute Revision des Rundschreibens zur Integration der bereits finalen NSFR-Tabellen ins Rundschreiben überflüssig. Befinden sich die NSFR-bezogenen Offenlegungen im Rundschreiben können sich die Institute zudem bereits jetzt angemessen vorbereiten.

Im Bereich Marktrisiken hat der Basler Ausschuss im Dezember 2017 bekannt gegeben, dass die neuen Marktrisikoregeln nach internationalem Fahrplan nicht 2019, sondern neu erst 2022 eingeführt werden sollen. Entsprechend finden auch die neuen Offenlegungstabellen erst später Anwendung. Die Tabellen könnten auch noch Anpassungen erfahren. Diese Information war bei Eröffnung der Anhörung Ende Oktober 2017 noch nicht bekannt. Insgesamt ist es daher sinnvoll, derzeit auf eine Integration der Offenlegungstabellen zu den neuen Marktrisikoregeln zu verzichten.

Fazit

Die keine Änderungen mehr erfahrenden Tabellen zur NSFR-Offenlegung werden aus Gründen der Effizienz und Planungssicherheit im Rundschreiben belassen. Es wird eine diesbezügliche Übergangsbestimmung aufgenommen.

Die Tabellen zu den neuen, nach international vereinbartem Fahrplan ab 2022 geltenden Basel III Marktrisikoregeln werden erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Rundschreiben integriert.

3.2.12 Quartalsweise Offenlegung von Finanzinformationen und aufsichtsrechtlichen Informationen (Anhang 1)

Stellungnahmen (Entris, SBVg)

Banken der Kategorien 1 bis 3 könnten die Tabellen KM1, OV1, LIQ1, CR8, CCR7 und MR3 halbjährlich statt quartalsweise offenlegen, falls sie ihre Finanzinformationen ebenfalls halbjährlich und nicht quartalsweise offenlegen würden. Banken, die ihre Finanzinformationen freiwillig quartalsweise offenlegten und nicht als gross im Sinne von Rz 14.6 gälten, sollten auch bei freiwillig quartalsweise Offenlegung der Finanzinformationen eine halbjährliche Offenlegung dieser Tabellen vornehmen können.

Würdigung

Diese Tabellen sind nach Basler Standards quartalsweise offenzulegen. Als Erleichterung sieht das Rundschreiben die Möglichkeit einer halbjährlichen Offenlegung vor, wenn auch die Offenlegung der Finanzinformationen halbjährlich erfolgt. Es war nicht die Absicht, Banken mit freiwillig quartalsweiser Offenlegung der Finanzinformationen hierdurch eine ebenso quartalsweise Offenlegung dieser Tabellen aufzuerlegen. Eine entsprechende Anpassung von Anhang 1 Fussnote 3 ist daher sinnvoll.

Fazit

Die Fussnote 3 im Anhang 1 wird dahingehend ergänzt, dass Banken, welche nicht als grosse Banken im Sinne von Rz 14.6 gelten, aber die Finanzinformationen quartalsweise offenlegen, ebenfalls von der halbjährlichen Offenlegung der genannten Tabellen Gebrauch machen können.

3.2.13 Key Metrics (Tabelle KM1)

Stellungnahmen (VSKB)

Die Tabelle KM1 mit „grundlegenden“ Kennzahlen sei mit anderen Tabellen redundant. Die offenzulegende Tabelle KM1 komme dem Eingeständnis gleich, dass die Offenlegung wenig transparent sei, weil sie so disparat und unübersichtlich sei, dass die „grundlegenden“ Kennzahlen nochmals aufgeführt werden müssten. Mit Blick auf die Zweckmässigkeit sei unklar, weshalb es eine so umfangreiche Offenlegung von offenbar weniger grundlegenden Kennzahlen brauche. Eine solche Tabelle sei zu streichen.

Würdigung

Es ist Marktstandard, etwa auch im Bereich der Geschäftsberichte, grundlegende Kennzahlen wie Gewinn usw. summarisch darzustellen, und dies typischerweise zu Beginn des Berichts. Aus welchen relevanten Teilen sich sodann der Gewinn usw. zusammensetzt, wird im Laufe des Berichts detaillierter ausgeführt. Dasselbe leisten auch die Tabelle KM1 mit den grundlegenden aufsichtsrechtlichen Kennzahlen (*Key Metrics*) und weiterführende Tabellen mit detaillierteren Informationen. Die summarische Darstellung der Tabelle KM1 ermöglicht einen schnellen Überblick über die grundlegenden Kennzahlen. Weitergehende Informationen finden sich strukturiert in den weiteren Tabellen. Diese tragen einheitliche Kürzel und ihr Informationsinhalt ist standardisiert. Dies ermöglicht es in zweckmässiger Art, weitergehende Informationen schnell aufzufinden und über Institute hinweg effizient vergleichen zu können.

Fazit

Ein Verzicht auf die Tabelle KM1 ist nicht zweckmässig. Sie wird beibehalten.

3.2.14 Angaben zum Management der Liquiditätsrisiken (Tabelle LIQA)

Stellungnahmen (VSKB)

Es sei nicht klar, weshalb die Offenlegung zum Management der Liquiditätsrisiken nach der Tabelle LIQA derart detailliert zu erfolgen habe. Es gebe keine Notwendigkeit über die LCR hinaus „massgeschneiderte Kennzahlen“ offenzulegen. Massgeschneiderte Kennzahlen würden schon deshalb keinen Sinn machen, weil alleine die Erfüllung der LCR sehr anspruchsvoll und auch aufwändig sei. Die FINMA habe sich auf die LCR zu beschränken. Gemäss Angaben zur Tabelle LIQA *können* die Banken die offengelegten Informationen auswählen: „Können“ ist immer möglich, weil mehr Offenlegung immer möglich sei. Solche Formulierungen seien zu streichen. Die Regulierung habe sich auf das zwingend Erforderliche zu reduzieren.

Würdigung

Die Erläuterungen zur Tabelle LIQA halten insbesondere fest, dass: (i) qualitative und eventuell auch quantitative Informationen offenzulegen sind, (ii) Banken die offengelegten Informationen auswählen können, abhängig von ihrem Geschäftsmodell und ihren Liquiditätsrisiken sowie den in das Liquiditätsrisikomanagement involvierten Einheiten und der diesbezüglichen Organisation im Allgemeinen, (iii) es sich bei den erwähnten Aspekten um Beispiele handelt, die Banken offenlegen können, je nach Relevanz. Dies bietet Raum für eine proportionale Umsetzung, ohne ins Detail gehen zu müssen.

Fazit

Der Inhalt der Tabelle LIQA enthält angemessene Vorgaben zur Offenlegung zum Management der Liquiditätsrisiken. Die beispielhafte Erwähnung möglicher Offenlegungsinhalte wird als nützlich qualifiziert und beibehalten.

3.2.15 TLAC (Tabellen TLAC2 und TLAC3)

Stellungnahmen (SBVg)

Die neuen Offenlegungsvorschriften für die Tabellen TLAC2 und TLAC3 würden politische Entwicklungen, die noch Gegenstand von grundsätzlichen Diskussionen sind, widerspiegeln. Es sei schwierig, neue Offenlegungen zu implementieren, bevor die gesetzlichen TLAC-Anforderungen in den relevanten Ländern definiert sind. Zuerst solle die grundlegende Debatte über wichtige Themen wie interne TLAC Positionen oder *Single Point of Entry*

(SPE) versus *Multiple Point of Entry* (MPE) abgeschlossen werden. Eine vorzeitige Veröffentlichung der Vorschläge führe zu falschen Vorstellungen und Erwartungen. Daher wäre es sinnvoll, die Offenlegungspflichten zu den Tabellen TLAC2 und TLAC3 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Würdigung

Die Offenlegung der in den Tabellen TLAC2 und TLAC3 vorgesehenen Informationen ist entlang der Basler Mindeststandards seit Ende 2017 vorgesehen. Sofern im institutsspezifischen Einzelfall eine Offenlegung nicht sinnvoll wäre, kann dies im Aufsichtsdialog mit der FINMA geklärt und einzelfall-spezifisch geregelt werden.

Fazit

An den TLAC-Offenlegungsanforderungen wird festgehalten, vorbehalten bleibt eine Ausnahmeregelung im Einzelfall und auf Antrag des Instituts.

3.2.16 Offenlegung systemrelevanter Banken (Anhang 3)

Stellungnahmen (SBVg, RAI)

In den Tabellen 1 und 2 würde neu die Zeile „Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV“ aufgeführt. Diese Formulierung stütze auf das heutige Regime ab. Aufgrund der erwarteten Anpassung des TBTF-Regimes bezüglich *Gone-concern*-Anforderungen für inlandorientierte systemrelevante Banken solle diesbezüglich eine zusätzliche Zeile „Reduktion aufgrund des Haltens von Tier 1 *Going-concern*-Kapital“ vorgesehen werden, da gemäss Evaluationsbericht des Bundesrates vom 28. Juni 2017 die *Gone-concern*-Anforderungen mit *Going-concern*-Kapital erfüllt werden könne.

Fazit

Die in Anhang 3 aufgeführten Offenlegungstabellen 1 und 2 für systemrelevante Banken werden im Sinne der Stellungnahmen angepasst, sobald die entsprechende Revision der TBTF-Bestimmungen beschlossen wurde.

3.2.17 Halbjährliche Publikation der Tabelle KM1 nur bei grossen Banken

Stellungnahmen (SBVg, RAI)

National systemrelevante Banken müssten die Tabelle KM1 nur dann quartalsweise offenlegen, wenn sie die in Rz 14.6 genannten Kriterien für „grosse Banken“ erfüllen würden. Ferner sei der Begriff „grosse Banken“ verwirrend und solle durch „betroffene Banken“ ersetzt werden.

Würdigung

Im Lichte ihrer Bedeutung ist für systemrelevante Banken, ob international oder inländisch systemrelevant, eine quartalsweise Offenlegung der grundlegenden aufsichtsrechtlichen Kennzahlen angemessen. Was die Begrifflichkeit angeht, ist die Formulierung „betroffene Banken“ ähnlich unklar. Alternative Begriffe wie bedeutend, wesentlich, usw. sind zu wenig neutral. Die Begrifflichkeit „grosse Banken“ erscheint daher weiterhin sinnvoll.

Fazit

An der quartalsweisen Publikation wesentlicher regulatorischer Kennzahlen wird für systemrelevante Banken festgehalten. Mangels geeigneter Alternativen wird am Begriff „grosse Banken“ in Rz 14.6 festgehalten.

3.2.18 Tabelle CR3

Stellungnahmen (SBVg, VSKB)

Während in der vollen Offenlegung die Spalten c, d und g infolge des Einarbeitens einer Basler FAQ gestrichen seien, sei dies in der partiellen Offenlegung nicht nachgeführt worden. Ferner seien die Fussnoten neu zu nummerieren, da manche Verweise nicht mehr stimmig sind.

Fazit

Die Tabelle CR3 für Banken mit partieller Offenlegung wird redaktionell angepasst und die Fussnotennummerierung aktualisiert.

3.2.19 Tabelle KM1 und Mindesteigenmittel (Anhang 1)

Stellungnahmen (EXPERTsuisse)

Zur Tabelle KM1 solle für Banken, die von den Übergangsregeln zum *Expected Loss Accounting* Gebrauch machen, zusätzlich die Ergänzung der Zeilen 4a und 7a vorgesehen werden, nebst den Zeilen 1a, 2a, 3a, 5a, 6a und 14a.

Die Mindesteigenmittel entsprechen 8% der RWA. Gelten für Institute höhere Anforderungen, etwa aufgrund der absoluten Mindesteigenmittelvorgaben von 10 Mio. CHF nach Art. 15 und 16 BankV, so solle dies in einer Fussnote ausgewiesen werden.

Würdigung

Die Ergänzung der Zeile 7a ist sachgerecht. Hingegen hat die Zeile 4a keinen Bezug zum *Expected Loss Accounting*, sondern sie dient zur Angabe der Mindesteigenmittel in Höhe von mindestens 10 Mio. CHF.

Fazit

Die Bemerkung Nr. 1 zur Tabelle KM1 wurde im Sinne der Stellungnahme präzisiert.

3.2.20 Tabelle LI1 und LI2

Stellungnahmen (VSKB)

In Fussnote 5 zur Tabelle LI1 und in Fussnote 2 zur Tabelle LI2 sollte jeweils nicht auf die Tabelle SEC2 verwiesen werden, da sich die Tabelle SEC2 auf Verbriefungen im Handelsbuch und nicht im Bankenbuch bezieht.

Fazit

Die Fussnoten werden angepasst.

3.2.21 Tabelle PV1

Stellungnahmen (VSKB)

Die Tabelle sei sehr komplex und in der Praxis wohl nicht auszufüllen bzw. nicht relevant. Leider seien die Erläuterungen aus den Basler Dokumenten vollständig weggelassen worden, so dass die Tabelle teilweise unverständlich sei. Beispielsweise sei die Bezeichnung „Verwaltungskosten“ in Zeile 10 eher irreführend. Entsprechende Ergänzungen und Präzisierungen seien anzubringen.

Würdigung

Sofern für ein Institut diese Tabelle keine Aussagekraft hat, kann und soll sie im Sinne von Rz 14.2 auch nicht publiziert werden.

In der Praxis dürfte diese Tabelle primär, aber nicht ausschliesslich, bei den Grossbanken zur Anwendung kommen. Der Anwenderkreis könnte auch gewisse Banken der Kategorien 1–3 umfassen.

Fazit

Die Begrifflichkeiten in der Tabelle PV1 werden wo sinnvoll angepasst. Im Lichte des vorhandenen, aber wohl beschränkten, Anwenderkreises wird ein

expliziter Hinweis auf die Basler Standards für weiterführende Erläuterungen angebracht.

3.2.22 Tabelle LR2

Stellungnahmen (EXPERTsuisse)

Im Interesse der Klarheit solle die in der neuen Rz 51.2 des FINMA-RS 15/3 „Leverage Ratio – Banken“ erwähnte Offenlegungspflicht bei optionaler Anwendung des SA-CCR im Rahmen der *Leverage Ratio* in der Rubrik „Mindestens erforderliche Kommentierung“ ergänzt werden.

Fazit

Die Angaben zur der mindestens erforderlichen Kommentierung der Tabelle LR2 wird angepasst.

3.3 FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“

Zum Rundschreibentext gab es nur eine Stellungnahme (vgl. Abschnitt 3.3.1).

Die übrigen Stellungnahmen⁴ betrafen die in den Anhang der finalen RS-Version integrierten technischen Ausführungen zur Berechnung des erweiterten antizyklischen Kapitalpuffers nach Art. 44a und 131a ERV (vgl. Abschnitt 3.3.2).

3.3.1 FINMA-Publikation der institutsspezifischen Kategorie (Rz 15)

Stellungnahmen (VSKB)

Gemäss Rz 15 überprüfe die FINMA die Zuweisung eines Instituts oder einer Finanzgruppe in eine der Kategorien nach Art. 2 Abs. 2 BankV jeweils per Ende Jahr. Die FINMA postuliere im Erläuterungsbericht zur Anhörung mehrfach den Grundsatz der Marktdisziplin, welcher insbesondere durch Offenlegungsanforderungen gestärkt würde. Dabei scheine vergessen zu gehen, dass auch sie einen Beitrag zur Marktdisziplin leisten könne, indem sie die von ihr zugeteilte Bankenategorie öffentlich zugänglich mache. Das Rundschreiben sei um folgende Randziffer zu ergänzen: „Rz 15a: Die

⁴ Die Stellungnahmen beziehen sich auf einen Entwurf des jetzigen Anhangs zum Rundschreiben. Aufgrund des beschränkten Anwenderkreises von Art. 44a ERV sowie der technischen Natur der Ausführungen im Anhang fand hierzu eine separate Anhörung auf dem Korrespondenzweg mit der nationalen Arbeitsgruppe statt, die sich spezifisch mit diesem Thema beschäftigte (vgl. auch Abschnitt 2.3 des Erläuterungsbericht).

FINMA publiziert für alle von ihr beaufsichtigten Banken die Aufsichtskategorie auf ihrer Homepage. Änderungen in der Aufsichtskategorie werden innerhalb von 4 Wochen publiziert.“

Würdigung

Die FINMA publiziert seit 2016 jährlich wichtige regulatorische Kenngrössen (*Key Metrics*) zu Banken und Effektenhändlern im Geltungsbereich des FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“, um einen Beitrag zur Marktdisziplin zu leisten. Unter den publizierten Informationen sind auch die Eigenmittelziele je Kategorie enthalten.

Entsprechend dem Vorschlag der Stellungnahme wird die FINMA künftig die institutsspezifische Aufsichtskategorie auf ihrer Homepage publizieren, und zwar im Rahmen der Liste der von der FINMA beaufsichtigten Banken und Effektenhändler sowie der *Key Metrics* Publikation. Die Aufnahme der vorgeschlagenen Rz 15a ins FINMA-RS 11/2 ist nicht notwendig.

Fazit

Im Sinne der Stellungnahme wird die FINMA künftig die institutsspezifischen Kategorien regelmässig publizieren.

3.3.2 Anhang: Bestimmung der risikogewichteten Positionen des erweiterten antizyklischen Puffers (Art. 44a, 131a ERV)

Zum Anhang gingen mehrere Stellungnahmen technischer Art ein. Im Folgenden wird *kursiv* dargestellt, wie die FINMA den jeweiligen Punkt berücksichtigt. Bei den angegebenen Randziffern handelt es sich vorliegend um diejenigen der Anhörungsversion.⁵

Bei der Berechnungsformel in Rz 7 weiche die Schweizer Umsetzung von der EU-Regelung ab. Wenngleich man konzeptionell mit der vorgeschlagenen Schweizer Umsetzung übereinstimme, hätte eine Anlehnung an die EU-Regelung praktische Vorteile. *Aus FINMA-Sicht weicht die EU-Umsetzung hier von Basel III ab und diese Abweichung sollte im Sinne einer international harmonisierten Umsetzung von Basel III nicht übernommen werden.*

Zu begrüssen sei der Grundsatz, dass von einer genauen Bestimmung des letztlich Risikoträgers abgewichen werden dürfe, wenn das Sitzland des letztlich Schuldners/Risikoträgers nicht mit vertretbarem Aufwand bestimmt werden könne. Aufgrund der Rechtsunsicherheit, was unter vertretbarem Aufwand genau gemeint sei, sollte Rz 21 umformuliert werden in: „Banken sollten sich bemühen, das Sitzland des letztlich Schuldners/Risikoträgers zu ermitteln. Falls dies nicht mit vertretbarem Aufwand erzielbar

⁵ Beispiel: Die Rz 5 des Entwurfs wurde in der finalen Version gestrichen, d.h. Rz 5 des finalen RS entspricht Rz 6 des Entwurfs usw.

ist, dürfen Banken jedoch auf das Sitzland des unmittelbaren Kreditnehmers zurückgreifen.“ *Art. 17 ERV legt das Verhältnismässigkeitsprinzip ausreichend klar fest.*

Die Rz 3 enthalte Überlappungen mit der Rz 2 und könne vereinfacht werden. *Die FINMA teilt diese Auffassung; Rz 3 wird angepasst.*

In Rz 4 bräuchten die zu berücksichtigenden Forderungen nicht aufgelistet zu werden, ein Hinweis auf Berücksichtigung von nicht ausgeschlossenen Forderungen genüge. Bei Integration eines Verweises auf die BIZ-Bankenstatistik in Rz 4 könne zudem Rz 5 gestrichen werden. *Die FINMA teilt diese Auffassung; Rz 4 wird angepasst und Rz 5 des Anhörungsentwurfs gestrichen.*

In Rz 10 sei die Bedeutung der genannten Vorgaben unklar: „Positionen, die von Banken oder der öffentlichen Hand besichert sind, sei es durch eine explizite Garantie oder durch Sicherheiten oder Kreditderivate, sind nach den Vorgaben der zuständigen Aufsichtsbehörden in dem jeweiligen Mitgliedsstaat zu berücksichtigen.“ Daher sei Rz 10 zu streichen, auch weil die länderspezifischen Vorgaben operationell schwer umsetzbar seien. *Die Rz 10 wird umformuliert, so dass die Berücksichtigung der Vorgaben der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden optional ist.*

Zu Rz 14 wurde die Annahme geäußert, dass die 12-Monatsfrist mit jenem Tag beginne, an dem auf der Webseite des Basler Ausschusses der Entscheidung eines Landes über einen neuen Wert des erweiterten antizyklischen Puffers publiziert würde und die Rz entsprechend anzupassen sei. *Aus FINMA-Sicht entspricht dies nicht der Basler Konzeption, wonach die 12-Monatsfrist mit dem Tag beginnt, an dem das jeweilige Land seinen Entscheid über den Puffer kommuniziert hat. Die Publikation durch den Basler Ausschuss ist nachgelagert, sollte aber nach Einschätzung der FINMA zeitnah erfolgen. Rz 14 wird nicht angepasst.*

3.4 FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“

3.4.1 Erfassung allgemeiner Wertberichtigungen und -anpassungen (Rz 95)

Stellungnahmen (Entris, SBVg)

Die Formulierung zur Erfassung der Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallsrisiken sei sowohl in Bezug auf die zulässige Höhe der Direktverrechnung als auch hinsichtlich des Vorgehens im Direktverrechnungsfall unklar. Dies gelte insbesondere für auf Portfoliobasis gebildete Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Fazit

Rz 95–95.2 werden entsprechend präzisiert.

3.4.2 Behandlung von Wertberichtigungen und Rückstellungen unter dem IRB-Ansatz (Rz 96–97)

Stellungnahmen (SBVg, VSKB)

Während in Rz 95 unter dem Standardansatz zwei Varianten für den Umgang mit Wertberichtigungen und Rückstellungen für latente Ausfallrisiken vorgesehen seien (Anrechnung an das Tier 2 Kapital oder Verrechnung mit den entsprechenden Aktiv-/Ausserbilanzpositionen), fehle die Verrechnungsvariante in den Rz 96 und 97, die den IRB-Ansatz betreffen. Die alternative Verrechnungsvariante solle unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch in Rz 96 für IRB-Banken aufgenommen werden.

Würdigung

Der IRB-Ansatz hat zu Wertberichtigungen und Rückstellungen eine andere Konzeption. Die Positionen werden stets ohne Abzug von Wertberichtigungen und Rückstellungen gemessen. Ein zu wenig (bzw. zu viel) an Wertberichtigungen und Rückstellungen relativ zum nach IRB-Ansatz berechneten erwarteten Verlust (Horizont 1 Jahr) wird vom CET1 abgezogen bzw. kann dem Tier 2 in gewissem Umfang zugerechnet werden (vgl. Art. 32 Bst. e ERV sowie Rz 96–98 FINMA-RS 13/1). Die vorgeschlagene Verrechnungsvariante ist hiermit nicht kompatibel.

Fazit

Die Verrechnungsvariante ist nicht mit der Logik des IRB-Ansatzes kompatibel und kann daher nicht vorgesehen werden. Materiell wird die Rz nicht angepasst, sprachlich aber dahingehend präzisiert, dass die Verrechnungsmöglichkeit sich auf die nach SA-BIZ behandelten Positionen bezieht und somit auch IRB-Banken für deren nach SA-BIZ behandelten Positionen zur Verfügung steht.

3.4.3 Anpassungen im IFRS-Ansatz (Rz 144.2)

Stellungnahmen (SBVg)

Gemäss Anhörungsentwurf sei die Einführung einer statischen Übergangsregelung vorgesehen. Aus Wettbewerbsgründen sei im Einklang mit der EU

eine dynamische Übergangsregelung einzuführen.⁶ Inhaltlich spreche zudem für eine dynamische Übergangsregelung, dass unter dieser bei einem makroökonomischen Abschwung die Volatilität auf die Eigenmittel kleiner und hierdurch mögliche prozyklische Effekte milder ausfallen. Schliesslich erscheine eine dynamische Übergangsregelung mehr im Einklang mit dem US GAAP ECL-Ansatz, der grundsätzlich aufgrund der über die gesamte Restlaufzeit zu bildenden Wertberichtigungen zu höheren Wertberichtigungen führe als der IFRS 9 ECL-Ansatz.

Würdigung

Die Absicht der FINMA war stets, sich hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Übergangsregelungen im Bereich der *Expected Credit Loss* (ECL) Rechnungslegung an der EU zu orientieren. Die EU-Regelung ist mittlerweile auch zu einer dynamischen statt einer statistischen Übergangsregelung übergegangen, was eine entsprechende Anpassung der Rz 144.2 impliziert.

Fazit

Die statische Übergangsregelung wird durch eine dynamische Übergangsregelung ersetzt.

3.4.4 Übergangsfrist (Rz 144.3)

Stellungnahmen (SBVg)

Die fünfjährige Übergangsfrist wird begrüsst. Für Banken, die ihre Geschäftsberichte bei der *United States Securities and Exchange Commission* (SEC) einreichen, seien die US GAAP Vorschriften ab dem Jahr 2020 anwendbar, während sie ansonsten ab dem Jahr 2021 anwendbar seien. Im letzteren Fall solle die fünfjährige Übergangsfrist entsprechend nicht 2020, sondern 2021 beginnen (ausser die Banken entschieden sich für eine frühzeitige Anwendung).

Würdigung

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es sinnvoll, den Beginn der fünfjährigen Übergangsfrist an die bankseitige Erstanwendung (2020 oder 2021) zu koppeln. Die fünfjährigen Übergangsfristen enden sodann im 2024 bzw. 2025.

⁶ Bei der statischen Regelung bezieht sich die Übergangsregelung auf das Volumen der ECL-Wertberichtigungen und -Rückstellung zum Startzeitpunkt der Übergangsfrist, während bei der dynamischen Regelung das Volumen im Laufe der Übergangsfrist immer wieder neu bestimmt wird. Ein über die Jahre sinkender Anteil dieses Volumens wird dem CET1 wieder zugerechnet, um die Auswirkungen der neuen buchhalterischen ECL-Methodik auf das regulatorische CET1 während der Übergangsfrist zu mildern.

Fazit

Die Rz 144.3 wird angepasst, um die fünfjährige Übergangsfrist mit dem genauen Datum der US GAAP ECL Erstanwendung beginnen zu lassen.

3.4.5 Rekalibrierung der *Exposure* (Rz 144.4)

Stellungnahmen (SBVg)

Die Basler Standards sähen bei Anwendung des SA-BIZ voraus, dass – im Falle der Einstufung von Wertberichtigungen und Rückstellungen als „*specific provisions*“ – die *Exposures* neu zu kalibrieren bzw. zu erhöhen seien (siehe auch den SBVg-Vorschlag zu Rz 95). Eine solche Neukalibrierung fehle im Rundschreibenentwurf. Die Übernahme der entsprechenden EU-Regelung hätte umsetzungstechnische Vorteile.

Würdigung

Diese Neukalibrierung ist durch Rz 144.4 abgedeckt. Für die technische Umsetzung der Rekalibrierung kann auf die entsprechende Detailregelung der EU sinngemäss abgestellt werden.

Fazit

Rz 144.4 wird angepasst. Entsprechend kann auch die EU-Regelung für die Rekalibrierung angewendet werden.

3.4.6 Übergangsvorschriften

Stellungnahmen (SBVg)

Nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfristen seien angemessene Eigenmittelvorschriften für die regulatorische Behandlung von ECL Wertberichtigungen und Rückstellungen einzuführen. Das Rundschreiben adressiere diesen Punkt noch nicht. Die vom Basler Ausschuss hierzu angestossene Diskussion sei weiterzuführen und erfolgreich zu beenden. Die längerfristig einzuführenden Eigenmittelvorschriften sollten angesichts des je nach Rechnungslegungsstand durchaus unterschiedlichen Volumens an ECL Wertberichtigungen und Rückstellungen ein *level playing field* gewährleisten und Wechselwirkungen zu anderen Regulierungsvorhaben und -änderungen berücksichtigen.

Würdigung

Der Hinweis ist berechtigt. Entsprechende Regelungen sind auf Stufe des Basler Ausschusses unter Berücksichtigung eines *level playing fields* mittelfristig auszuarbeiten und sollen sodann im Rundschreiben reflektiert werden.

Fazit

Die entsprechenden Regelungen sind auf internationaler Stufe noch zu erarbeiten und sollen anschliessend im Rundschreiben reflektiert werden.

3.4.7 Leverage Ratio

Stellungnahmen (SBVg)

Wertberichtigungen und Rückstellungen, die gemäss Übergangsvorschriften zu einer Anrechnung im CET1 führen, sollten nicht das *Leverage Ratio Exposure* reduzieren.

Würdigung

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist es sachgerecht, hierauf im FINMA-RS 15/3 „*Leverage Ratio – Banken*“ explizit hinzuweisen.

Fazit

Das RS 15/3 „*Leverage Ratio – Banken*“ wird entsprechend ergänzt.

3.4.8 Verbot des Haltens von Kapitalinstrumenten mit bedingter Wandelung (Rz 78)

Stellungnahmen (SBVg, VSKB)

Da die entsprechende Regelung zwischenzeitlich in Art. 127a Abs. 4 ERV enthalten sei, könne die Rz 78 aufgehoben werden.

Fazit

Die Rz 78 wird infolge heutiger Redundanz mit der ERV aufgehoben.

3.5 FINMA-RS 15/3 „Leverage Ratio – Banken“

3.5.1 Meldepflicht für Kategorie 1–3 Banken bei Anwendung SA-CCR (Rz 51.1)

Stellungnahmen (SBVg, VSKB)

Es sei unnötig, dass jene Banken der Kategorien 1–3, die von der optionalen Anwendung des SA-CCR im Rahmen der *Leverage Ratio* Gebrauch machen, dies der FINMA melden (inkl. der zugehörigen Auswirkungen auf die *Leverage Ratio*). Die FINMA könne diese Änderungen aus dem Geschäfts- und Prüfbericht entnehmen.

Würdigung

Diese Meldung ist analog zur Regelung für die Risikoverteilung (vgl. Art. 107 Abs. 2 ERV) ausgestaltet. Via Prüf- oder Geschäftsberichte würde die FINMA von der optionalen Umstellung erst mit mehrmonatiger Verzögerung (möglicherweise bis zu 13 Monaten) erfahren. Auch gibt es keine Vorgaben, dass die vorgesehenen Meldeinhalte im Prüf- oder Geschäftsberichts zwingend zu erfolgen haben (siehe hierzu Abschnitt 3.5.2). Eine einmalige und einfache Meldepflicht in Analogie zur Risikoverteilung ist sinnvoll und verursacht keine besonderen Aufwände.

Fazit

Die einmalige Meldepflicht für Institute der Kategorien 1–3, die von der optionalen vorgezogenen Anwendung des SA-CCR Gebrauch machen, wird nicht angepasst.

3.5.2 Offenlegung bei optionaler SA-CCR Anwendung (Rz 51.2)

Stellungnahmen (SBVg)

Im Erläuterungsbericht sei zur Rz 51.2 festgehalten, dass im Rahmen der Offenlegung die optionale Anwendung des SA-CCR nur anzumerken ist, wenn die Auswirkungen auf die *Leverage Ratio* erwähnenswert ist. Entsprechend solle die Rz 51.2 dahingehend ergänzt werden, dass die Anmerkung nur „bei einem wesentlichen Einfluss auf die Quote“ zu erfolgen habe.

Würdigung

Der Erläuterungsbericht schreibt absichtlich „erwähnenswert“ statt „wesentlich“. Dies ist besser im Hinblick auf die relevante Differenz der *Ist-Leverage Ratio* vs. die *Soll-Leverage Ratio* (3 % bei nicht-systemrelevanten Banken, höher und grundsätzlich institutsspezifisch bei systemrelevanten Banken). Gerade wenn diese Differenz klein wäre, ist es erwähnenswert, wenn sie durch die optionale Anwendung des SA-CCR vergrössert wird, auch wenn sich die *Ist-Leverage Ratio* damit nicht zwingend wesentlich (> 5-10 %) verändert.

Fazit

Eine Bemerkung zur optionalen Anwendung des SA-CCR hat nur zu erfolgen, wenn dies einen erwähnenswerten Einfluss auf die *Leverage Ratio* hat (vgl. Tabelle LR2 im FINMA-RS 16/1).

3.5.3 Exposure-Wert für Derivate nach SA-CCR (Anhang Rz 1)

Stellungnahmen (SBVg)

Die in Rz 1 des Anhangs beschriebene Vorgehensweise zur Bestimmung des Kreditäquivalents sei korrekt, weiche aber auf den ersten Blick vom Standardansatz für Kreditrisiken ab (SA-CCR, Rz 34 FINMA-RS 17/7). Zur besseren Verständlichkeit solle daher die Rz wie folgt angepasst werden: „Das Engagement von Derivatpositionen berechnet sich als die mit dem alpha Faktor von 1.4 multiplizierte Summe aus den aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten (RC) gemäss Rz 2 des Anhangs und dem potentiellen zukünftigen Wertanstieg (PFE) gemäss dem Standardansatz für die Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR, vgl. Rz 32–33 und Rz 49–105 FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“), vorbehaltlich Rz 3–6 des Anhangs bzw. 26–41 des Rundschreibens.“ Weiter gilt zu beachten, dass der Multiplikator für die Berechnung im Rahmen der Leverage Ratio bei Eins festgelegt wird.“

Würdigung

Dem Vorschlag der Stellungnahme liegt folgende Konzeption zugrunde: Kreditäquivalent = $1.4 * (RC + PFE)$, wobei $PFE = \text{Multiplikator} * \text{Add-on}$ und $\text{Multiplikator} = 1$.

Dies kann vereinfacht werden zu: $\text{Kreditäquivalent} = 1.4 * (RC + PFE) = 1.4 * (RC + 1 * \text{Add-on}) = 1.4 * (RC + \text{Add-on})$ und Letzteres entspricht der Formulierung in Rz 1. Diese ist einfacher und wird daher bevorzugt.

Fazit

Die gewählte Darstellung wird nicht angepasst.

3.6 FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“

3.6.1 Vereinfachter Ansatz für VKV-Anteile sowie vereinfachter SA-CCR (Rz 352–352.2)

Stellungnahmen (VSKB)

Die durch die FINMA vorgenommene Korrektur bzw. Senkung der Risikogewichtungen für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteile) wird ausdrücklich begrüsst. Hingegen sei diese Erleichterung jedoch nicht in der ersten Fassung des Rundschreibens enthalten gewesen, was bei den Banken und teilweise bei den Bankensoftwareanbietern einen grossen und im Nachhinein unnötigen Initialaufwand verursacht habe.

Dies hätte sich weiter akzentuiert mit der vom Bundesrat am 22. November 2017 verabschiedeten Eigenmittelverordnung, welche die Einführungsfrist des SA-CCR um zwei Jahre verlängert hätte. Eine frühzeitige QIS bzw. Bedarfsanalyse hätte sich in diesem Fall besonders ausgezahlt. Auch bräuchte der vereinfachte SA-CCR keine wesentlichen Vereinfachungen und bleibe immer noch sehr komplex. Das Proportionalitätsprinzip sei hier weiterhin ungenügend umgesetzt.

Würdigung

Wie im Erläuterungsbericht bereits ausgeführt, war eine Verfeinerung des vereinfachten Ansatzes infolge einer ungenügenden Datenbasis nicht möglich. Dank dem bankseitigen Engagement, konnte auf Initiative der FINMA in einem zweiten Schritt die erforderliche Datenbasis gesammelt werden.

Betreffend die ERV-Änderung vom 22. November 2017 wird auf das EFD verwiesen. Was den vereinfachten SA-CCR angeht, ist die FINMA offen für konkrete Alternativvorschläge, welche der wichtigen Rolle des SA-CCR in den drei Bereichen risikogewichtete Positionen, Risikoverteilung und *Leverage Ratio* angemessen Rechnung tragen. Der Vorschlag, die alte und im Lichte der Krisenerfahrungen Schwächen aufweisende Marktwertmethode beizubehalten und die Defizite mittels einem Multiplikator zu korrigieren, scheint nicht zwingend eine sinnvolle Variante zu sein. Sofern bankseitig Interesse besteht, kann die vom Bundesrat beschlossene verlängerte Übergangsfrist zur Einführung des SA-CCR für die gemeinsame Ausarbeitung einer angemessenen Alternative zum SA-CCR genutzt werden.

Fazit

Der vereinfachte Ansatz für VKV-Anteile leistet die gewünschten Verbesserungen. Zum vergleichsweise komplexen SA-CCR besteht noch keine angemessene Alternative.

3.6.2 Validierung im IRB-Ansatz (Rz 485.1)

Stellungnahmen

Das in Rz 485.1 mittels Verweis neu aufgenommene Dokument und dessen 3. Kapitel „*Sound practices in the independent validation of IRB models within banks*“ setze die FINMA neue Standards im Bereich der Validierung des IRB-Ansatzes, obschon das originale Basler Dokument selbst festhalte, dass keine neuen Vorgaben bezüglich der Validierung gemacht werden („*this report does not set forth new standards or guidelines for model validation*“).

Würdigung

Diese Ergänzung soll die IRB-Institute über die Praxis der FINMA informieren, dass sie diese *Sound-Practice*-Empfehlungen im Kontext der Validierung berücksichtigt. Es handelt sich nicht um neue Vorgaben, wie im Basler Dokument selbst vermerkt. Es handelt sich um Präzisierungen der recht allgemein gehaltenen Validierungsvorgaben nach den Basler Standards.

Fazit

Rz 485.1 soll bestehende allgemeine Vorgaben präzisieren. Diese Präzisierungen wird die FINMA im Rahmen ihrer Beurteilung der IRB-Validierung berücksichtigen. Die Rz wird entsprechend angepasst.

3.6.3 Grundpfandgesichte Positionen (Rz 567.1)

Stellungnahmen

Mit der Aufnahme von Verweisen auf den einfachen und umfassenden Ansatz der Risikominderung wäre die FAQ nicht 1-zu-1 überführt. Die Behandlung der Zusatzsicherheiten unter diesen Ansätzen sei nicht abschliessend klar und sie könne eine Gewichtung zu 0 % anstelle von 35 % implizieren. Auch würde die vorgeschlagene Formulierung nicht mehr die Berücksichtigung von ungebundenen Lebensversicherungspolice ermöglichen, da nur mehr gebundene Lebensversicherungspolice wie Garantien behandelt werden könnten. Die stelle eine unbegründete Verschlechterung dar.

Fazit

Die Rz 567.1 wird angepasst.

3.6.4 **Securitisation External Ratings-Based Approach (Rz 360)**

Die Anpassung von Rz 360 war nicht Gegenstand der Anhörung. Sie wurde im Rahmen der anschliessenden Sitzungen der nationalen Arbeitsgruppe besprochen.

Zur Anwendung des *Securitisation External Ratings-Based Approach* (SEC-ERBA) setzt die FINMA nach den zu Rz 360 gehörigen Erläuterungen grundsätzlich voraus, dass das Institut über eine Bewilligung zur Anwendung des IRB-Ansatzes verfügt. Aufgrund in der Praxis gewonnenen Erfahrungen erscheint diese notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung als zu eng gefasst. Auch konnte die FINMA zwischenzeitlich weitere Erfahrungen zu den relevanten Kriterien gewinnen, auf deren Basis die zur Anwendung des SEC-ERBA erforderliche Expertise zu Verbriefungstransaktionen zu beurteilen ist.

Gegen diesen Hintergrund wurde die Formulierung „nach Einschätzung der FINMA“ in Rz 360 gestrichen. Auch betrachtet die FINMA das Vorliegen einer IRB-Bewilligung nicht mehr als grundsätzliche Voraussetzung zur Anwendung des SEC-ERBA.

Wie in Rz 360 definiert, sind aber weiterhin die operativen Anforderungen nach [SEC§71–73] zu erfüllen und externe Ratings dürfen nicht in mechanischer Art und Weise verwendet werden (d.h. es besteht ein angemessener bankinterner Prozess zur kritischen Hinterfragung und Überprüfung der verwendeten Ratings und Ratingmethoden für Verbriefungen). Auch muss eine Expertise zu Verbriefungstransaktionen vorliegen und durch das Institut nachgewiesen werden. Dies ist der Fall, wenn die Bank Fähigkeiten aufgebaut hat, ABS Investitionen wirkungsvoll zu beurteilen und zu managen. Hierzu müssen ABS Investitionen als Teil der Gesamtinvestitionsstrategie der Bank bestimmt sein (der Entscheid kann an ein Asset/Liabilities Committee [ALCO] delegiert werden). Konkrete Anlageentscheide sind von einem Investitionskomitee (z.B. Unterkomitee des ALCO) taktisch vorzubereiten und von Anlagespezialisten auszuführen. Für den Investitionsentscheid dürfen sich die Spezialisten nicht nur auf das externe Rating abstützen, sondern berücksichtigen auch andere Informationen wie z.B. Preisinformationen oder externes *Research*. Eine Überwachung der Positionen hat einerseits durch die ausführenden *Investment Manager* stattzufinden und andererseits durch das *Credit Risk Management*, das von der *Treasury*-Abteilung unabhängig sein muss. Das investierende Institut hat nachweislich ein umfassendes Verständnis der den externen Ratings zugrunde liegenden Ratingverfahren in den Asset-Klassen, in die es investiert (z.B. US RMBS vs. Niederländische RMBS).

3.6.5 STC-Verbriefungen

Stellungnahmen (Entris)

Im Erläuterungsbericht (Abschnitte 6.2.1 und 6.5.1) erwähne die FINMA geplante Änderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen. Konkrete Entwürfe, zu denen Stellung genommen werden könnte, fehlten. Es werde nur erwähnt, dass die Thematik im Jahr 2018 nochmals in der nationalen Arbeitsgruppe besprochen werde.

Es sollten konkrete Ausführungen zu Thema erfolgen oder die Diskussion zu STC-Verbriefungen sollte im Rahmen eines ordentlichen Anhörungsprozesses zu gegebener Zeit erfolgen.

Würdigung

Die Regeln zu Verbriefungen sollen im Einklang mit den diesbezüglichen Basler Standards stehen. Aus diesem Grund schlägt die FINMA vor, die neuen Basler Standards zu kurzfristigen STC-Verbriefungen (*simple, transparent and comparable securitisations*), die für solche Verbriefungen präferentielle Risikogewichte vorsehen, über einen Verweis in das FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ zu integrieren. Die Anwendung dieser Spezialregeln ist fakultativ.

Die Thematik wurde anlässlich der April-Sitzung der nationalen Arbeitsgruppe besprochen. Diese war sich einig, dass die am 14. Mai 2018 nun publizierten Basler Standards zu kurzfristigen STC-Verbriefungen über einen entsprechenden Verweis in das FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ integriert werden, analog zum bereits bestehenden Verweis bzgl. Verbriefungen in Rz 9 und 359. Dies wurde einer Anhörung zu einem später gegebenen Zeitpunkt (Kontext Umsetzung der finalen Basel III Standards in den nächsten Jahren) vorgezogen.

Fazit

Die neuen Basel III Standards zu kurzfristigen STC-Verbriefungen werden mittels eines entsprechenden Verweises (vgl. Rz 9) in das FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ aufgenommen.

3.6.6 Integration von FAQs zum SA-CCR (Rz 569.2)

Im Nachgang zur Anhörung des teilrevidierten FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ publizierte der Basler Ausschuss am 22. März 2018 seine FAQs zum SA-CCR. Die Integration dieser FAQs in die Endfassung des FINMA-RS 17/7 wurde seitens der Branche angeregt und im Mai 2018 in der nationalen Arbeitsgruppe behandelt. Die entsprechend aktualisierten Ausführungen zum SA-CCR können nach Rz 569.2 ab sofort angewandt werden, ab

dem 1. Juli 2019 sind diese Aktualisierungen spätestens zu berücksichtigen, sofern ein Institut bereits den SA-CCR anwendet. Nach ERV Artikel 148g Absatz 1 ist der SA-CCR spätestens ab 1. Januar 2020 anzuwenden.

3.6.7 Varia

Infolge der umformulierten, materiell gleichen Bestimmungen zu Lebensversicherungspolice werden die Verweise auf Rz 179 und 190 hinfällig und somit gestrichen.

In Anhang 1 wurde neu die *Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB)* aufgenommen, konsistent mit dem am 10. Oktober 2017 publizierten Entscheid des Basler Ausschusses.

3.7 Ausgestaltung der Anhörungsunterlagen

3.7.1 Hilfsdokumente

Stellungnahmen (SBVg)

Die Rechtsnatur bzw. Rechtswirkung der erstmals in dieser Anhörung verwendeten Hilfsdokumente zu den einzelnen Rundschreiben als neue Form eines Regulierungs-/Aufsichtskommunikationsgefässes sei nicht klar. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, ob die Hilfsdokumente, deren Wichtigkeit fallweise stark schwanke, durch die FINMA innert kurzer Frist – ohne ein Anhörungsverfahren durchlaufen zu haben – angepasst werden könnten. Sämtliche Vorgaben seien besser im Rundschreiben zu verankern und von der Einführung von Hilfsdokumenten sei abzusehen. Ansonsten bedürfe es der zweifelsfreien Klärung des rechtlichen Stellungswerts der „Hilfsdokumente“.

Würdigung

Diverse technische Passagen und Anhänge wurden aus den Rundschreiben herausgelöst, um diese zu entschlacken und lesbarer zu machen. Sie waren als separate Dokumente (sog. Hilfsdokumente) zusammen mit den Rundschreiben in Anhörung gegeben worden.

Es war nie beabsichtigt, künftige Anpassungen dieser Dokumente ohne einen Anhörungsprozess vorzunehmen. Materielle Änderungen lediglich der Hilfsdokumente würden keinen Sinn machen und werden nicht vorkommen, denn die entsprechenden Hilfsdokumente sind eng mit den Rundschreiben verknüpft. Um die Bedenken der Anhörungsteilnehmer auszuräumen, wird grundsätzlich auf diese Entschlackung verzichtet. Hilfsdokumente werden lediglich noch punktuell zur Verfügung gestellt.

Fazit

Das Anliegen der Anhörungsteilnehmenden wird aufgenommen und grundsätzlich auf die zur Verfügungsstellung von Hilfsdokumenten verzichtet.

3.7.2 Erläuterungsbericht

Stellungnahmen (Entris, SBVg)

Die Rundschreiben seien zunehmend allgemein und kurzgehalten und wesentliche materielle Punkte fänden sich teilweise ausschliesslich im Erläuterungsbericht. Auch bleibe Stellenwert und Verbindlichkeit des am 7. Dezember 2017 im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision des FINMA-RS „Offenlegung – Banken“ veröffentlichten Dokuments „Zusätzliche Erläuterungen“ zum Thema Proportionalität unklar. Eine zunehmende Kommunikation mittels „Erläuterungen“ sei problematisch, da sie nicht zu mehr Klarheit und Sicherheit für die Beaufsichtigten beitrage.

Würdigung

Die Schweiz verfolgt traditionell eine auf Prinzipien basierte Haltung in der Finanzmarktregulierung. Die FINMA ist von den Vorzügen des prinzipienbasierten Ansatzes überzeugt und gestaltet auch die in ihrer Verantwortung liegende nachgelagerte Regulierung nach diesem Ansatz aus. Wie auch auf Bundesebene, werden die einzelnen Bestimmungen in einem begleitenden Bericht näher erläutert. Damit wird Klarheit und Sicherheit über den Inhalt der Bestimmungen geschaffen.

Fazit

Die FINMA ist von den Vorzügen des prinzipienbasierten Ansatzes überzeugt und führt diesen für ihre Rundschreiben fort.

3.7.3 Verzicht auf explizite Verweise auf die Basler Standards

Stellungnahmen (VSKB)

Die in den Rundschreiben aufgeführten Verweise auf die Basler Standards dürfen nicht dazu führen, dass im Falle einer unklaren oder unvollständigen Regelung im Rundschreiben (insbesondere FINMA-RS zu Zinsrisiken) automatisch die entsprechenden Regelungen in den Basler Standards zur Anwendung kommen. Auf solche Verweise sei zu verzichten oder sie seien an zentraler Stelle zu definieren, dass diese Verweise rein informativen Zwecken dienen und ihnen kein normativer Charakter zukomme.

Würdigung

Es entspricht der FINMA Praxis, auf die entsprechenden Basler Standards als Zusatzinformation zu verweisen. Ihnen kommt kein normativer Charakter zu, ausser dies wäre im Rundschreiben explizit so festgehalten (beispielsweise verweist das FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ im Kontext von Verbriefungen oder des IRB-Ansatzes explizit auf die entsprechenden Basler Standards).

Fazit

Verweise auf Basler Standards haben rein informativen Charakter, soweit nicht anders angegeben.

4 Weiteres Vorgehen

Die in Abschnitt 1 aufgeführten sechs FINMA-Rundschreiben zu Zinsrisiken im Bankenbuch, Offenlegung und Eigenmitteln treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Das FINMA-RS 15/3 „Leverage Ratio – Banken“ und die Übergangsbestimmungen 568–569.2 des FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ treten am 30. Juni 2018 in Kraft.

Die Offenlegung per Stichtag 31. Dezember 2018 erfolgt nach dem revidierten FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ bis Ende April 2019. Ausgenommen hiervon ist die neue Offenlegung zu Zinsrisiken. Diese erfolgt erstmals und ausserordentlich bis Ende August 2019 per Stichtag 30. Juni 2019 und fortan jährlich per Ende des Geschäftsjahres, d.h. üblicherweise per 31. Dezember und zusammen mit den weiteren jährlichen Offenlegungen.

Das neue Meldewesen zu Zinsrisiken startet per Stichtag 31. März 2019. Die Einreichfrist beträgt 45 Tage.